



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich 5 - Polizei und Sicherheitsmanagement
Bachelor-Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“

Geschlechterproblematiken im Strafrecht

Eine Studie anhand von Beispielen aus dem materiellen und formellen Strafrecht

Erstgutachterin: Tassi, Smaro
Zweitgutachter: Krawczyk, Lucian
Arbeitsleistung: Bachelorarbeit
Wörter: 8.663 Wörter
Abgabe: 03. Dezember 2018

Eingereicht von: Laura Sophie van Beek
Studiengruppe: K 6-1
Matrikelnummer: 77231346800
E-Mail: s_vanbeek@hwr-berlin.de

Abstract

Exhibitionistische Handlungen im Sinne des § 183 StGB sind in der Bundesrepublik Deutschland nur für Männer strafbar. Dies soll aus Sicht des Gesetzgebers darauf zurückzuführen sein, dass das Vorzeigen weiblicher Geschlechtsteile beim Opfer weniger Schaden anrichtet, als wenn es männliche Geschlechtsteile vorgezeigt bekommt. Ob dem so ist und ob die Norm in seiner bisherigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird in der vorliegenden Arbeit untersucht. Des Weiteren werden weitere geschlechtsspezifische Unterschiede in Normen des Strafgesetzbuches analysiert.

Weiterhin wird untersucht, ob man durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht prädestinierter für die Erfüllung eines der acht Mordmerkmale des § 211 StGB (Mord) sein kann und aufgrund juristisch logischer Abläufe härteren Strafen ausgesetzt ist als Angehörige des anderen Geschlechts, bei denen diese Merkmale nicht vorliegen.

Zuletzt werden geschlechtsspezifische Problematiken im Strafverfahren erörtert. Vergewaltigungsmythen und Opferbeschuldigungen („Victim-blaming“) können Urteile verfälschen und im Rahmen einer sekundären Viktimisierung Opferzeug*innen in Gerichtsprozessen ein weiteres mal schädigen, wenn nicht sogar erneut traumatisieren. Im Hinblick auf den Opferschutz werden anschließend einige Verbesserungsvorschläge formuliert.

Inwiefern die Angleichung der Geschlechter in der Gesellschaft und im Recht *durch* Recht geschehen soll und inwiefern das Recht und die Rechtsauslegung an der Entwicklung der Geschlechterverhältnisse beteiligt ist, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	S.	1
B.	§ 183 StGB	S.	2
I.	Die Fallzahlen	S.	3
II.	Gleiche Schädlichkeit der Tathandlungen	S.	3
III.	Gefährliche Verlaufsentwicklung?	S.	6
IV.	Abschaffung bzw. Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit?	S.	9
V.	Die Teilnahmeregelung (auch für Frauen)	S.	10
VI.	Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu § 183 StGB	S.	11
VII.	Zwischenergebnis zu § 183 und § 183a StGB	S.	12
C.	Zu den §§ 212, 211 StGB	S.	13
I.	§ 211 II 2. Gruppe 1. Var. StGB (Heimtücke)	S.	13
II.	Vor § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB (zur Befriedigung des Geschlechtstriebes)	S.	16
III.	Zu § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB (zur Befriedigung des Geschlechtstriebes)	S.	17
1.	Die Polizeiliche Kriminalstatistik	S.	18
2.	Genetische Dispositionen	S.	18
3.	Zwischenergebnis zu § 211 StGB	S.	19
D.	Geschlechterproblematiken im Strafverfahren	S.	20
I.	Die Erneuerung des § 177 StGB	S.	21
II.	Das Strafverfahren als traumatisches Erlebnis	S.	22
III.	Vergewaltigungsmythen, sekundäre Viktimisierung und „Victim-blaming“	S.	24
IV.	Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Vergewaltigungsopfern	S.	26
E.	Schlussbetrachtung	S.	28

**Geschlechterproblematiken im Strafrecht -
Eine Studie anhand von Beispielen aus dem materiellen
und formellen Strafrecht.**

** Alle folgenden §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

A. Einleitung

Die Entstehung des Strafgesetzbuches nach der Gründung des Deutschen Reiches am 13. Januar 1871 zielte auf die Vereinheitlichung der in den zahlreichen deutschen Einzelstaaten vorherrschenden Rechtszersplitterungen ab. Dabei wurde dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung keine bevorzugte Rolle beigemessen. Deshalb wird (nicht nur) dieses Gesetz von einigen als Produkt einer patriarchalischen Institution, ohne jedwedes emanzipatorisches Potenzial, angesehen. Die Normauslegung entwickelt sich jedoch mit der Rechtsanwendung im gesellschaftlichen Wandel, weshalb sich spätestens jetzt, auch die Anwender des Strafgesetzbuches vor dem Hintergrund der stetig lauter werdenden Forderung nach Gleichberechtigung mit diesem Thema beschäftigen müssen. Ob das Geschlecht¹ im Recht und vor dem Gesetz einen Unterschied macht - und machen darf -, wird in der vorliegenden Arbeit anhand von ausgewählten Beispielen aus dem formellen sowie materiellen Strafrecht erörtert.

Im ersten Abschnitt wird, neben einiger weiteren Normen, insbesondere auf den § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen) eingegangen, welcher die Geschlechterungleichheit ausdrücklich als objektives Tatbestandsmerkmal im Tatbestand erwähnt. Anschließend erfolgt die Überlegung, ob manche, auf den ersten Blick geschlechtsneutral gefasste Tatbestandsmerkmale, aufgrund ihrer Natur möglicherweise doch ein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen. Dies soll anhand der Mordmerkmale des § 211 StGB erörtert werden. So könnte es sein, dass Frauen aufgrund einer kräftemäßigen körperlichen Unterlegenheit dazu geneigt sind, ihr Gegenüber „heimtückisch“ zu ermorden (und sich dafür auf Strafzumessungsebene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe konfrontiert sehen müssen), während ein im Durchschnitt kräftigerer Mann „nur“ ein einfacher Totschläger sein könnte (§ 212 StGB), wobei hier die Möglichkeit eines Mindeststrafmaßes von fünf Jahren vorgeschrieben ist. Wenn es sich bei der „Heimtücke“ dann sozusagen um ein „Merkmal der Frauen“ handelt, wird anschließend ein adäquates Merkmal für den Mann gesucht, um einen Vergleich in der gleichen Systemat-

¹ In der vorliegenden Arbeit ist mit dem Begriff „Geschlecht“ ausschließlich das biologische Geschlecht (das „Sex“) gemeint.

tik ziehen zu können. Die Geschlechtergegenüberstellung anhand der jeweiligen Normen werden unter Zuhilfenahme entsprechender Gerichtsurteile näher konkretisiert.

B. § 183 StGB

Es handelt sich bei dem § 183 StGB um den einzigen Straftatbestand in Deutschland, welcher nur von Männern begangen werden kann (Absatz 1: „Ein Mann“). Unter exhibitionistischen Handlungen sind dem Wortlaut nach solche Handlungen zu verstehen, mit denen ein Mann einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich entweder allein durch das Vorzeigen oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu befriedigen².

Die ausschließliche Strafbarkeit für männliche Täter soll aus Sicht des Gesetzgebers darauf zurückzuführen sein, dass Exhibitionismus durch Frauen extrem selten ist und entsprechende Handlungen von Frauen *„kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben“*³. Die kriminalpolitische Bedeutung äußert sich im Schutz der Selbstbestimmung (Individualrechtsschutz) über die Abgrenzung des höchstpersönlichen sexuellen Bereichs, der durch die aufgedrängte, häufig schockierende Konfrontation mit fremder, aber gleichwohl auf das Opfer gerichteter und daher vielfach als Bedrohung empfundener Sexualbetätigung verletzt wird⁴.

Die Mitglieder der Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sahen 2017 in der „Vermännlichung“ der Tätereigenschaft in § 183 I eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 II GG. Gefordert wurde daher eine geschlechtsneutrale Formulierung, da eine erfahrungsgemäße Tatbegehung keine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung sei⁵. Fraglich ist somit zunächst, ob entsprechende Handlungen tatsächlich so selten von Frauen begangen werden, wie behauptet.

² So der Deutsche Bundestag der 6. Wahlperiode, in BT-Drs. VI/3521, S. 53.

³ BT-Drs. VI/3521, S. 53.

⁴ BGH MDR/D 74, 546; S/S - Eisele, § 183, Rn 1; Fischer, StGB, § 183, Rn. 2, S. 1289; a.A. der Deutsche Bundestag, welcher in diesen Handlungen ein Widerspruch des „in unserem Kulturkreis[es] entwickelten Schamgefühl der *Allgemeinheit*“ sah, in BT-Drs. VI/3521, S. 53.

⁵ *Petitionsausschuss/Ausschuss, Deutscher Bundestag*, https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_01/-/490402, zuletzt abgerufen am 28.11.2018.

I. Die Fallzahlen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registriert die Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und erfasst diesbezüglich sogenannte *Tatverdächtigenbelastungszahlen* (TVBZ). 2016 registrierte sie 3.036 Tatverdächtige zu § 183, von denen 100 % männlich waren⁶. Im Jahr 2017 waren von 2.882 Tatverdächtigen ebenfalls 100 % männlichen Geschlechts⁷.

Dieses Ergebnis überrascht jedoch nicht angesichts der Tatsache, dass auf dem ersten Blick nur Männer sich nach dieser Norm überhaupt strafbar machen können. Die oben genannten Zahlen sind somit irreführend, da nur die Tatverdächtigen der erfüllten Straftatbestände erfasst werden, deren Erfüllungskriterien hier gerade diskutiert werden. Relevant ist hier die prozentuale Verteilung des Geschlechts der Täter*innen, welche als repräsentativ für die Begehung dieser Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angesehen werden können. Folglich wird für die Darstellung einer repräsentativen Übersicht der letzten zwei Jahre hier noch das „weibliche Pendant“, der § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) hinzugezogen, um eine zahlenmäßige Übersicht für beide Geschlechter ermöglichen zu können.

Laut der PKS des Jahres 2016 gab es insgesamt 3.623 Tatverdächtige exhibitionistischer Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, von denen 97,8% männlichen und 2,2 % weiblichen Geschlechts waren⁸. In 2017 waren von insgesamt 3.502 begangenen Taten, 78 Tatverdächtige weiblich, was ebenfalls einem Anteil von 2.2% entspricht. Aufgrund dieses signifikanten Unterschieds kann somit tatsächlich gesagt werden, dass zumindest in der PKS für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch heute noch überwiegend männliche Tatverdächtige ermittelt werden.

II. Gleiche Schädlichkeit der Tathandlungen

Wie bereits erwähnt, sollen entsprechende Handlungen von Frauen angeblich nicht gleichermaßen schädlich sein, wie die eines Mannes⁹. Die exhibitionistische Handlung i.S.d. § 183 I setzt voraus, dass das Vorzeigen des entblößten Geschlechtsteils gegenüber einer anderen Person ohne deren Einverständnis geschieht¹⁰. Erfolg der Handlung ist die Belästigung der Person, auf welche sich die sexuelle Tendenz der

⁶ PKS 2016, Grundtabelle T01 „vollendete Fälle“, erstellt am 27.01.2017, Schlüsselnummer 132010.

⁷ PKS Bundeskriminalamt, 2017, Version 2.0, Tabelle 20.

⁸ PKS Bundeskriminalamt, 2016, Band 4, Tabelle 20, S. 15.

⁹ *Petitionsausschuss/Ausschuss, Deutscher Bundestag*, https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_01/-/490402, zuletzt abgerufen am 28.11.2018.

¹⁰ *Fischer*, StGB, § 183, Rn. 5.

Handlung bezieht, wobei eine Konnexität zwischen Handlung und Erfolg bestehen muss¹¹. Eine Belästigung liegt dann vor, wenn die Person, der gegenüber sie vorgenommen wird, in ihrem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt (z.B. Gefühle wie Ekel, Schock, Schrecken oder die Verletzung des Schamgefühls) wird¹². Für den Erfolg der Belästigung genügt täterseits¹³ Eventualvorsatz. Es besteht jedoch eine besondere Beziehung zwischen Handlung und Erfolg, da die sexuelle Tendenz als subjektive Komponente der Tathandlung Absicht voraussetzt¹⁴. Hinsichtlich der Wahrnehmung durch eine andere Person bedarf es direkten Vorsatzes ersten Grades¹⁵.

Die Entblößungshandlung zur sexuellen Erregung sei in einem solchen Maße tabuisiert, dass die damit konfrontierten Einzelpersonen in ihrem „*psychischen Wohlbefinden bis zum Grad der von § 223 StGB erfaßten Körperverletzung beeinträchtigt*“ werden und diese Handlung die Konsequenz eines „*nachhaltigen seelischen Schocks*“ nach sich ziehen kann¹⁶. Es soll laut des Sonderausschusses zur vierten Strafrechtsreform nicht darauf ankommen, wer auf Opferseite betroffen ist, wonach dieser Schock auch bei männlichen Opfern eintreten können soll¹⁷. Paradox erscheint es jedoch zunächst, dass es hingegen nicht gleichgültig sein soll, ob einem Opfer eine Frau oder ein Mann als Täter beziehungsweise als Täterin gegenübertritt. Wenn ein Mann sein primäres Geschlechtsteil entblößt und ebendeshalb ein Ekelgefühl oder ein psychisches Unwohlsein bei einer anderen Person hervorruft, liegt eine exhibitionistische Handlung vor. Entblößt eine weibliche Person ihr primäres Geschlechtsteil und ruft hierdurch das exakt gleiche Gefühl in einer anderen Person hervor, ist „nur“ der subsidiäre Tatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a erfüllt. Frauen „belästigen“ somit nicht, sie erregen durch ihr Verhalten höchstens ein „Ärgernis“.

Fraglich ist, ob sich die strafrechtliche Beurteilung des Geschlechts, zum Beispiel im Falle von Geschlechtsumwandlungen gem. § 10 I Transsexuellengesetz (TSG), grundsätzlich nach der personenstandsrechtlichen Änderung und nicht schon nach der Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmalen richtet¹⁸. Der BGH richtet sich jedoch in

¹¹ Eine Wahrnehmung durch Dritte genügt nicht, es sei denn, dies ist vom Vorsatz des Täters mitumfasst, *Börner*, AK-StGB, § 183, Rn. 7.

¹² *Fischer*, StGB, § 183, Rn. 6.

¹³ An dieser Stelle ist bewusst nur von einem Täter die Rede, da hier die Tatbestandsmerkmale des § 183 I StGB erörtert werden.

¹⁴ BGHSt 07, 374; S/S - *Eisele* § 183 Rn 1 f..

¹⁵ BGHSt 07, 374; S/S - *Eisele* § 183 Rn 1 f..

¹⁶ Vgl. RG GA Bd. 58, 184; BT-Drs. VI/3521, S. 53.

¹⁷ BT-Drs. VI/3521, S. 53 f..

¹⁸ A.A. *Walter*, in JZ 1972, 263, 267 und *Reinhard*, Anmerkung zu LG Mannheim, Urteil vom 16.11.1995 - (4) 3 KIs 5/95, NstZ 1997, 86, 87, welche auf die tatsächlichen biologischen Gegebenheiten abstellen, in *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 16.

seiner Rechtsprechung jedenfalls nicht streng nach den familienrechtlichen Vorschriften, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen¹⁹.

So liegt der Grund der Strafbarkeit des § 183 StGB nicht in erster Linie darin, dass ein Mann die Handlungen vornimmt, es geht vielmehr um den Schutz vor Belästigungen durch das Vorzeigen männlicher Geschlechtsorgane²⁰. Die Unterscheidung liegt mithin nicht allein im eingetragenen Geschlecht der Personen, welche die strafbare Handlung vornehmen. So könnte eine transsexuelle Person, welche zwar nicht als Mann im Personenstandsregister eingetragen ist, aber dennoch über das äußere männliche Geschlechtsorgan verfügt, das Schutzgut des § 183 StGB gleichermaßen erfüllen²¹. Ähnlich verhält es sich beim Beischlaf zwischen Verwandten. Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) setzt die Strafbarkeit des Geschwisterinzests (§ 173 StGB) den geschlechtlichen Verkehr verschieden-geschlechtlicher Personen voraus²². Hier wird auf die Beischlafshandlung, also auf den Geschlechtsakt der Beteiligten mit unterschiedlichen äußeren Geschlechtsmerkmalen, abgestellt. Auf den Eintrag im Personenstandsregister kommt es nicht an²³.

Weitere geschlechtsspezifische Unterscheidungen im Gesetz finden sich in § 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes), welcher als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund herangezogen werden kann²⁴. Insbesondere bei einer Gegenüberstellung mit § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien), welcher sogar ein Verbrechenstatbestand darstellt, wird eine Ungleichbehandlung bei Eingriffen in die Geschlechtsteile von männlichen und weiblichen Personen deutlich²⁵. Eine nach Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführte Zirkumzision ist zwar nicht mit der Intensität des Eingriffs einer Verstümmelung, bei der jegliches Luftempfinden zunichte gemacht wird, gleichzusetzen²⁶, dennoch geht eine medizinisch nicht notwendige wesentliche Desensibilisierung des Geschlechtsteils eines noch nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes damit einher. Die Erwähnung in § 1631d I 2 BGB, dass diese Maßnahme nur dann gerechtfertigt sei, soweit das Kindeswohl nicht gefährdet ist, deutet zudem darauf hin, dass diese Handlung nicht gänzlich frei von Risiken ist.

¹⁹ Vgl. BGHSt 31, 140 zu § 217 StGB a.F. und § 1591 BGB a.F..

²⁰ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 17.

²¹ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 17.

²² BVerfGE 120, 224, 250.

²³ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 17.

²⁴ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 15.

²⁵ *Walter*, Das unantastbare Geschlecht, <https://www.zeit.de/2013/28/genitalverstuemmung-gesetz-frauen>, zuletzt abgerufen am 22.11.2018.

²⁶ Eine Ausnahme sei höchstens zugelassen bei der bloßen Entfernung der Klitorisvorhaut, soweit dies überhaupt als „Verstümmelung“ im Sinne dieser Strafvorschrift gelten könne. *Joecks*, SK-StGB, § 226a, Rn. 3.

Daneben zeigt die Bezeichnung „weibliche Person“ in § 226a StGB und „männlichen Kindes“ in § 1361d BGB, dass der Gesetzgeber von der Zweigliedrigkeit der Geschlechter ausgeht. Dies dürfte mit der Einführung des § 22 III PStG am 01. November 2013²⁷, wonach eine Geburt ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister einzutragen ist, sofern eine eindeutige Zuordnung noch nicht erfolgen konnte, zukünftig noch Fragen aufwerfen²⁸. So schützt § 226a StGB vor Eingriffen in die äußeren weiblichen Genitalien. Eine Verstümmelung erfüllt den Tatbestand des § 226a StGB auch dann, wenn es sich beim Opfer nicht eindeutig um eine Frau im Sinne des Personenstandsrechts handelt²⁹. Insofern ist der Geschlechtsbegriff im Strafrecht nicht streng akzessorisch zum Personenstandsrecht zu sehen.

III. Gefährliche Verlaufsentwicklung?

Wenn § 183 speziell auf das männliche Geschlechtsorgan abstellt, bleibt es fraglich, weshalb das Vorzeigen des männlichen (nicht notwendigerweise erigierten³⁰) Gliedes für die Opfer schädlicher sein soll, als das Vorzeigen weiblicher Geschlechtsorgane. Möglicherweise besteht die angeblich negativere Auswirkung des Vorzeigen des männlichen Geschlechtsorgans nicht in der exhibitionistischen Handlung selbst, sondern vielmehr in der Angst des Opfers vor einer sich anschließenden gefährlichen Verlaufsentwicklung, wie zum Beispiel eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB). Es wird zum Teil davon ausgegangen, dass das Hervorrufen dieser konkreten Angst sogar beabsichtigt ist³¹. Weiterhin sind Fälle bekannt, bei denen sich bereits vorhandene Neigungen im weiteren Verlauf tatsächlich zu schwersten Sexualdelikten entwickelten und entsprechende Straftaten begangen wurden³².

Gemäß der PKS gab es im Jahre 2017 insgesamt 9.307 männliche Tatverdächtige der §§ 177, 178, wohingegen es nur 107 weibliche Tatverdächtige gab (1,1%). Verschiedene Studien belegen, dass insbesondere Frauen am häufigsten Opfer sexueller Gewalt werden, und das zumeist in ihrem soziale Nahraum³³. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 183 darf zwischen Täter und Opfer jedoch keine enge, zumal intime Beziehung

²⁷ BGBl. 2013 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 2013.

²⁸ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 15.

²⁹ *Ladiges*, Recht und Politik, 1/2014, S. 17.

³⁰ *Börner*, AK-StGB, § 183, Rn. 5.

³¹ BT-Drs. VI/3521, S. 53.

³² BT-Drs. VI/3521, S. 53.

³³ Gemäß einer Studie von *Steffen* wurden 72 % der begangenen vorsätzlichen Tötungsdelikten in privaten Wohnungen begangen, und zwar zu 81 % von Männern, die dem Opfer nicht fremd sind. In: *Dearing/Förg*, Gewalt an Frauen, S. 21 f..

bestanden haben³⁴. Das Fehlen von Beziehungstaten begründet zudem die relativ niedrige Aufklärungsquote³⁵. Somit besteht angesichts der ermangelnden Täter-Opfer-Beziehung prozentual gesehen für Frauen, die Opfer einer exhibitionistischen Handlung werden, eine geringere Gefahr einer sich anschließenden Vergewaltigung, als sie zum Beispiel in ihrem sozialen Nahfeld ausgesetzt sind³⁶.

Es wird davon ausgegangen, dass der tatbestandlichen exhibitionistischen Handlung meist eine psychische Störung (ICD-10, F 65.2) zugrunde liegt³⁷ und aufgrund der Dranghaftigkeit der Handelnden auch aggressive und expansive Tendenzen aufweisen könnte³⁸. Untersuchungen ergaben jedoch, dass es exhibitionistischen Personen häufig gerade nicht auf einen tatsächlich sexuellen körperlichen Kontakt ankommt, sondern vielmehr auf eine Ausnutzung des Überraschungsmomentes bei gleichzeitiger Wahrung eines gewissen Abstands³⁹. Dies bestätigen auch die Forschungsergebnisse, welche der Einführung des § 183 StGB mit dem vierten Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) am 23. November 1973⁴⁰ zu Grunde lagen:

„Exhibitionistische Handlungen sind in der Regel keine schweren Taten. Die Personen, denen der Exhibitionist gegenübertritt, werden meist belästigt, aber nicht nachhaltig geschädigt. In der Mehrzahl der Fälle wahrt der Exhibitionist eine charakteristische Distanz zu seinem Gegenüber. Psychische Schockwirkungen bei den betroffenen Frauen könnten vermieden werden, wenn diese Tatsache bekannter werden würde als bisher. Nur bei einer kleinen Zahl meist junger Täter muß befürchtet werden, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu schwerer Sexualkriminalität oder zu Gewalttaten übergehen“⁴¹.

Nach Aussage von Frau Bockers⁴², psychologische Psychotherapeutin im Landeskriminalamt für Delikte am Menschen (LKA 1) in Berlin, handelt es sich bei exhibitionistischen Handlungen, ähnlich wie bei Vergewaltigungen, vielmehr um eine Demonstrati-

³⁴ BT-Drs. VI/1552, S. 31.

³⁵ Ca. 50 %, in *Seifert*, Der Umgang mit Sexualstraftätern, S. 90; PKS 2016, Jahrbuch 4, S. 13.

³⁶ Dient außerdem die Entblößung des Gliedes lediglich zur Vorbereitung eines körperlichen Kontakts, so liegt kein nach § 183 tatbestandsmäßiges Verhalten vor (auch nicht unter Berücksichtigung des § 24 I StGB), sondern darin liegt bereits, je nach Sachlage, ein Versuch der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung, sonst liegt lediglich eine Beleidigung nach § 185 vor. So *Laufhütte*, in LK 11. Aufl. § 183 Rn 3; *Börner*, AK-StGB, § 183, Rn. 6.

³⁷ In Fällen mit Anschlussstaten ist somit aufgrund der psychischen Störung insbesondere die Prüfung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 zu beachten. *Fischer*, StGB, § 183, Rn. 2; So auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem Abschlussbericht, S. 237.

³⁸ *Fischer*, StGB, § 183, Rn. 3.

³⁹ *Laufhütte*, LK, 11. Aufl., § 183, Rn 3.

⁴⁰ BGBl. I, S. 1725 ff.; ÄndG vom 2. März 1974, BGBl. I, S. 469 ff., 502 ff..

⁴¹ BT-Drs. VI/1552, S. 31.

⁴² Angaben anlässlich eines persönlichen Interviews am 26.11.2018.

on von Macht, als um die eigentliche Befriedigung von Lustempfinden und sexueller Präferenzen. In der Konstellation Mann-Frau, sind Frauen den Männern potenziell kräftemäßig unterlegen. Frauen müssen darauf vertrauen, dass Männer diese körperliche Überlegenheit ihnen gegenüber nicht ausnutzen. In den gewöhnlichen Rahmenbedingungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, können sie dies grundsätzlich auch. Dennoch ist die potenzielle Gefahr für Frauen vergewaltigt zu werden, um ein Vielfaches höher als für Männer (s.o.). Schutzlos wären Frauen männlichen Angriffen oftmals machtlos ausgeliefert. Die Konfrontation mit einem exhibitionistischen Mann stellt einen solchen Angriff dar. Aufgrund dieses inadäquate Verhalten des Angreifers, könnte Panik und Angst vor möglichen Anschlussstaten entstehen, da nicht eingeschätzt werden kann, wie weit das Gegenüber gehen wird. Das Angstgefühl kann als ein Indikator für eine Gefahrensituation verstanden werden und ermöglicht das Ergreifen von Maßnahmen zum Selbstschutz. Dem subjektiven Empfinden nach ist die Wahrscheinlichkeit einer sich anschließenden Vergewaltigung durch einen Mann, um ein Vielfaches höher, auch dann, wenn die Statistik zu Exhibitionismus etwas anderes sagt. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, durch eine Frau vergewaltigt zu werden, eher gering, weshalb auch die Angst vor einer Anschlussstat einer Exhibitionistin und damit das Bedrohungspotenzial ihrer Handlung geringer ist. Statt der Demonstration von Macht, könnte sie sich aufgrund der meist vorhandenen körperlichen Unterlegenheit gegenüber potenziellen männlichen „Opfern“ durch das Vorzeigen ihres Geschlechts-teils vielmehr selbst angreifbar machen.

Die Tatsache, dass es generell wenige Frauen gibt, die entsprechende Handlungen vornehmen (s.o.), kann wiederum mit der geschlechtsspezifischen Sozialisation zu tun haben. Aufgrund vielfältiger psychosozialer Einflüsse neigen Frauen eher zur Internalisierung von Konflikten⁴³, d.h. zu einem nach innen gerichteten Problemverarbeitungsstil (z.B. Depressionen, Rückzug), wohingegen Männer zu externalisierende Bewältigungsstrategien neigen und ihre Aggressionen oder triebhafte Tendenzen vermehrt nach Außen richten⁴⁴.

Bei Exhibitionist*innen handelt es sich regelmäßig um Menschen mit einem neurotischen Drang und Störungen im Hinblick auf die eigene Sexualität sowie häufig auch gegenüber Vertreter*innen des anderen Geschlechts. Weitere psychologische Ansätze besagen, dass die exhibitionistischen Handlungen die Verkörperung der versuchten Kompensation für diese Mängel sind. Männliche Exhibitionisten suchen eine Anerkennung ihrer Männlichkeit darin, dass sie andere Personen mit ihren Genitalien konfrontieren und so zum optischen Kontakt zwingen⁴⁵.

⁴³ *Riecher-Rössler*, weibliche Rollen und psychische Gesundheit, S. 20.

⁴⁴ *Riecher-Rössler*, Psychische Erkrankungen bei Frauen, S. 131 f..

⁴⁵ BT-Drs. VI/3521, S. 54.

IV. Abschaffung bzw. Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit?

Nach kriminologischen Erkenntnissen fehlen bei exhibitionistischen Personen empirische Belege für eine erhöhte Tendenz zu schwereren Sexualstraftaten (s.o.), weshalb zum Teil sogar vertreten wird, dass die §§ 183 und 183a nur vor einer „sozialen Lästigkeit“ schützen sollen und eine Strafbarkeit somit vor dem Hintergrund des Ultima-Ratio Prinzips generell unangemessen sein könnte⁴⁶. Einige fordern somit die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit, etwa zu den §§ 118, 119 OWiG⁴⁷. Die ungewollte Konfrontation mit fremder Sexualität „*unterscheide sich nicht wesentlich von der straffreien Konfrontation mit schlechtem Benehmen*“⁴⁸. Das Opfer einer Tat nach § 183 oder § 183a könne sich der Konfrontation ohne Weiteres entziehen. Gerade wegen der weit verbreiteten öffentlichen Darstellung sexueller Handlungen (u.a. in den Medien) sei insbesondere die Ausgestaltung des § 183 a StGB als Officialdelikt nicht zu rechtfertigen⁴⁹. Sachverständige aus den Gebieten der Psychiatrie und der Sexualwissenschaft befürchten zudem, dass eine Inhaftierung und die damit verbundene Unterbrechung der sozialen Kontinuität sogar zu einer Verstärkung des Dranges führen könnten⁵⁰.

Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass Fälle, in denen exhibitionistische Neigungen sich im weiteren Verlauf zu schwersten Sexualdelikten entwickelten und in entsprechende Straftaten mündeten, in ihrer Zahl und Schwere bedeutsam genug sind, um in der gesetzlichen Regelung nicht unbeachtet bleiben zu dürfen⁵¹. Die Gruppe der exhibitionistischen Personen wurden ausdrücklich in einer besonderen Vorschrift erfasst⁵², da es sich bei ihr um die „*statistisch bedeutsamste und im Hinblick auf die Täterstruktur spezielle Reaktionen erfordernde*“ handelte⁵³. Des Weiteren ist der Aussage, dass das Vorzeigen des Gliedes etwa mit schlechtem Benehmen auf einer Stufe gestellt werden könne, aufgrund des höheren Bedrohungspotenzials nicht zuzustimmen. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit („*Verwaltungsunrecht*“⁵⁴) werde dem Gehalt eines strafrechtlichen Makels nicht gerecht. Zudem wird befürchtet, dass dem

⁴⁶ Wolters, in Abschlussbericht der Reformkommission, S. 236; Sander, ZRP 97, 447 ff..

⁴⁷ Fischer, StGB, § 183 a, Rn. 2a.

⁴⁸ Dies ergebe sich bereits aus der tatbestandlichen Formulierung „belästigt“. So Wolters, in Abschlussbericht der Reformkommission, S. 236.

⁴⁹ Im Gegensatz zu § 183 StGB. Da kein Allgemeinrechtsgut geschützt werden soll, ist nach § 183 II ein Strafantrag (§ 77 ff.) erforderlich (§ 183, Rn. 16), Fischer, StGB, § 183 a, Rn. 2a.

⁵⁰ BT-Drs. VI/3521, S. 54.

⁵¹ BT-Drs. VI/3521, S. 53.

⁵² Zur 4. StrR erfolgte die Aufteilung der bisherigen Regelung der alten Fassung in § 183 und § 183a, in Brüggenmann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts, S. 398.

⁵³ BT-Drs. VI/3521, S. 53.

⁵⁴ BT-Drs. VI/3521, S. 53 f..

Recht der Ordnungswidrigkeiten keine geeigneten Mittel zur Verfügung stünden, um auf Exhibitionismus adäquat einwirken zu können⁵⁵. Weiterhin soll die Strafandrohung im StGB fördern, dass sich die Täter*innen in ärztliche Behandlung begeben und sichert den Erkenntnisgewinn des Staates über die tatsächlichen Fallzahlen⁵⁶. Ein Blick auf ausländische Rechtsordnungen zeigt daneben, dass auch diese das Strafrecht zur Abwehr des Exhibitionismus einsetzen und in den meisten Fällen die Verletzung des Schamgefühls als Strafgrund genügen lassen⁵⁷.

V. Die Teilnahmeregelung (auch für Frauen)

Fraglich ist, ob es sich beim „Mann-sein“ um ein strafbegründendes Merkmal handelt. Wäre dies der Fall, wäre bei Teilnehmerschaft § 28 I anzuwenden, mit dem Ergebnis, dass die Strafe für weibliche Anstifter oder Gehilfen zu mildern ist⁵⁸. Handelt es sich jedoch um ein strafscharfendes Merkmal, kann eine weibliche Person gem. § 28 II nicht bestraft werden. Auffällig ist, dass nach § 183 IV auch Frauen wegen einer exhibitionistischen Handlung bestraft werden können. Dies legt das Vorliegen eines strafbegründendes Merkmals nahe. Jedenfalls handelt es sich bei der erforderlichen Absicht (s.o.) um ein besonderes persönliches Merkmal, was sich aus dem Vergleich mit § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB und der dortigen Absicht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ergibt⁵⁹.

Eine planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers in Absatz 1 kann aufgrund der Erwähnung von Frauen in Absatz 4 jedenfalls ausgeschlossen werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Reformkommission sprachen sich zudem für die Aufnahme der Frau als potenzielle Täterin in § 183 StGB aus⁶⁰.

Der Sonderausschuss zur vierten Strafrechtsreform äußert im letzten Absatz seines Berichts, dass er um die wenigen weiblichen Exhibitionistinnen wisse, diese aber bewusst und ausdrücklich nicht unter der Strafandrohung des § 183 gestellt wissen will. Die gesetzliche Übertragung des § 183 III wird durch § 183 IV auf anderweitige Taten⁶¹ erstreckt, da es *„ungereimt [sei], wenn für eine derartige Straftat nur Männer, nicht aber*

⁵⁵ Brüggenmann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts, S. 397.

⁵⁶ BT-Drs. VI/1552, S. 31.

⁵⁷ So zum Beispiel der Artikel 222-32 des Code pénal in Frankreich; Jescheck, Ausschussprotokoll (AP) S. 1102, 1103, in BT-Drs. VI/3521, S. 54.

⁵⁸ A.A. S/S - Eisele § 183, Rn. 7, wonach § 28 I StGB auf die (auch durch eine Frau mögliche) Teilnahme nicht anzuwenden ist.

⁵⁹ Börner, AK-StGB, § 183, Rn. 12.

⁶⁰ Abschlussbericht der Reformkommission, S. 239.

⁶¹ Z.B. § 183 a StGB.

*behandlungsbedürftige Frauen die erweiterte [Straf-]Aussetzungsmöglichkeit eingeräumt würde*⁶².

VI. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu § 183 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat die Norm entgegen der Meinung des Petitionsausschusses des Bundestages im Hinblick auf die Gleichheitsgrundsätze des Art. 3 II und III GG, den in Art. 20 III GG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das in Art. 103 II GG normierte Bestimmtheitsgebot für verfassungsgemäß erklärt⁶³. Bezüglich des in § 183 I StGB verwendeten Tatbestandsmerkmals „belästigt“ führte das BVerfG an, dass dieses, ähnlich wie die „Beleidigung“ i.S.d. § 185 StGB, durch die Rechtsprechung der Fachgerichte ausreichend näher konkretisiert worden ist und die Strafbarkeit bei Begehung der Tathandlung für den Normadressaten ausreichend erkennbar sei⁶⁴. Der Art. 3 II und III GG seien nicht auf den § 183 anwendbar, da der biologische Geschlechtsunterschied hier so prägend sei, dass etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten⁶⁵.

Dieser Aussage wäre vielleicht im Falle des § 218 III StGB („die Schwangere“) zuzustimmen, nicht aber bei § 183. Der Verweis des BVerfG beruht auf seiner Entscheidung über die Strafbarkeit männlicher Homosexualität aus dem Jahre 1957 und darf wohl als überholt gelten. Dies wird insbesondere in der Begründung der Bestrafung dieser „Sodomie“ deutlich, in welcher sich das BVerfG auf das Alte Testament, den christlichen Gedanken sowie das Preußische Allgemeine Landrecht (aus dem Jahre 1794) stützt⁶⁶. Die strafrechtliche Sanktionierung exhibitionistischer Handlungen entspreche weiterhin dem Art. 20 III GG und verletze nicht das Übermaßverbot⁶⁷. Des Weiteren sollen weibliche exhibitionistische Handlungen strafrechtlich erfasst werden, im Falle von sexuellen Handlungen vor einem Schutzbefohlenen oder einem Kind nach § 174 II Nr. 1 und § 176 IV Nr. 1 StGB. Hier ist jedoch das Schutzgut ein Anderes. In diesen Normen geht es ausschließlich um den Schutz der freien Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeiten von besonders schützenswerten Personen⁶⁸.

⁶² BT-Drs. VI/3521, S. 56.

⁶³ BVerfG, Beschl. V. 22.03.1999 - 2 BvR 398/99.

⁶⁴ BVerfGE 93, 266, 291 f..

⁶⁵ BVerfGE 6, 389, 423 f..

⁶⁶ BVerfGE 6, 389, 423 f..

⁶⁷ BVerfG, Beschl. V. 22.03.1999 - 2 BvR 398/99 - Rn. 1-6, Rn. 3.

⁶⁸ Fischer, StGB, § 174, Rn. 2, § 176, Rn. 2.

VII. Zwischenergebnis zu § 183 und § 183a StGB

Wie oben bereits dargestellt, sind Männer häufiger einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtig, als Frauen. Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass Frauen im Allgemeinen weitaus weniger straffällig werden (in 2017 waren von insgesamt 2.112.715 Tatverdächtigen nur 526.578 weiblich, folglich ca. 25 %) ⁶⁹. Folgt man der Logik der oben genannten Gesichtspunkte, müsste eine Trennung der Geschlechter in weitaus mehr Normen vorgenommen werden. So gibt es z.B. wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB gemäß der PKS 2017 insgesamt 18.468 männliche Tatverdächtige und nur 303 weibliche (1,6 %). Dennoch sind diese Normen allesamt geschlechtsneutral formuliert ⁷⁰. Selbst wenn man die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer Betracht lässt, sind beispielsweise von insgesamt 45.624 Tatverdächtigen der sonstigen Urkundenfälschung nach § 267 StGB nur 8.059 weiblich (17,7 %) ⁷¹, und das, obwohl es bei dieser Tat nicht auf körperliche Unterschiede ankommt. Lediglich bei den §§ 184 f, 184 g StGB mit Bezug zur Prostitutionsausübung dominieren weibliche Tatverdächtige (Laut PKS 2017 92,3 %) und dennoch sind auch diese Normen geschlechtsneutral formuliert.

Es könnte gesagt werden, dass es angesichts des gleichen Strafmaßes nicht darauf ankomme, ob eine Person nun nach § 183 oder nach § 183 a bestraft wird. Hierin liegt jedoch nicht das eigentliche Problem. Dieses ist, dass alle Rechtssubjekte durch das Recht selbst an männlichen Kriterien gemessen werden und damit männlich assoziierte Werte, Vorstellungen und Verhaltensweisen vermittelt werden, welche als Norm auch in Politik, Bildung und in der Durchsetzung der Exekutive ihren Niederschlag finden ⁷². Die Frage ist, inwiefern die Angleichung der Geschlechter in der Gesellschaft und im Recht *durch* Recht geschehen soll und inwiefern das Recht und die Rechtsauslegung an der Entwicklung der Geschlechterverhältnisse beteiligt ist.

Im Jahre 1998 empfahl der Rechtsausschuss zum sechsten Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG), dass geschlechtsneutrale Formulierungen hauptsächlich auf Opferseite zu wählen seien, wenn es sich um ein Delikt handelt, von dem vorrangig Frauen betroffen sind ⁷³. Dies auch auf Täter*innenseite durchzuführen unterließ der Rechtsausschuss damals. Dies änderte sich im Laufe der Zeit, beispielsweise mit einem gemeinsamen Runderlass des Bundesjustizministeriums, der Ministerpräsidenten und der Landesmi-

⁶⁹ PKS Bundeskriminalamt, 2017, Version 2.0, Tabelle 20.

⁷⁰ Das Gesetz spricht allgemein vom „Täter“, wobei auch die „Täterin“ umfasst ist.

⁷¹ PKS Bundeskriminalamt, 2017, Version 2.0, Tabelle 20.

⁷² *Krieg*, Neue Gender-Perspektive im deutschen Strafrecht?, S. 77.

⁷³ Vgl. BT-Drs. 15/3045, S.8, mit Verweis auf den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/9064, S. 12.

nisterien vom 24. März 1993. Der Erlass namens „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache“, sollte einen Grundsatz der „gleichstellungsgerechten Rechtssprache“ für „eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft“ festsetzen⁷⁴.

Dass das Vorzeigen weiblicher Genitalien als weniger strafwürdig betrachtet wird, ist eine Perpetuierung patriarchalischer Verhältnisse. Sollte das Vorzeigen des männlichen Gliedes tatsächlich eine gravierendere pathologische Wirkung entfalten als das weibliche Pendant, so dürfte dies allenfalls auf der Ebene der Strafzumessung berücksichtigen werden.

C. Zu den §§ 212, 211 StGB

Nach ganz herrschender Meinung bildet § 212 StGB den Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung und § 211 StGB in kasuistischer Weise die Qualifikation, welche, statt wie sonst auf die Tathandlung, auf eine besondere sozialetische Verwerflichkeit des Täters oder der Täterin abstellt⁷⁵. In Deutschland besteht die Trennung zwischen Totschlag und Mord durch die zusätzliche Erfüllung eines der acht Mordmerkmale, welche auf die Charakteristika des Täters oder der Täterin („Tätertypenlehre“) oder auf die Tatbegehung abstellen⁷⁶. Ob man durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht prädestinierter für die Erfüllung eines bestimmten Merkmals sein kann, soll im Folgenden erörtert werden.

I. § 211 II 2. Gruppe 1. Var. StGB (Heimtücke)

Betrachtet werden soll hier zunächst das Merkmal der „Heimtücke“ in § 211 II 2. Gruppe 1. Var. StGB. Sie ist der sog. zweiten Gruppe der Mordmerkmale zugehörig, welche insbesondere die verwerfliche Ausführungsart der Tötung beschreibt. Heimtückisch handelt, wer eine zum Zeitpunkt des Angriffs bestehende Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt. Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht⁷⁷. Der oder die Täter*in überrascht das Opfer demzufolge in einer hilflosen Lage, so dass dieses sich nicht verteidigen kann.

Bestimmte körperliche Merkmale bedingen jedoch regelmäßig ein bestimmtes Vorgehen. So wird eine kräftemäßig unterlegene Person oftmals keine andere Wahl haben, als ihr Vorhaben „heimtückisch“ zu verwirklichen, da sie für eine physische Auseinandersetzung von Angesicht zu Angesicht nicht in der Lage ist. Ein Totschlag nach § 212

⁷⁴ MBI. NRW. S. 780/SMBI. NRW. 20020.

⁷⁵ A.A. die Rechtsprechung, die von eigenständigen Tatbeständen ausgeht, *Fischer*, StGB-Kommentar, Vor §§ 211-217, Rn. 2.

⁷⁶ *Spoorendonk*, Recht und Politik, 1/2014, S. 42.

⁷⁷ BGHSt 50, 16.

scheidet damit von vornherein aus. Die regelmäßige kräftemäßige Unterlegenheit von Frauen im Vergleich zu Männern, ist u.a. auf das „männliche“ Sexualhormon Testosteron zurückzuführen, welches den Aufbau des Muskelgewebes und der Muskelmasse beeinflusst. Der Gehalt dieses Hormons ist bei Frauen um das Zehn- bis Zwanzigfache niedriger⁷⁸.

So geschieht es zum Beispiel in dem sogenannten „Haustyrannenfall“⁷⁹, in welchem eine durch ihren Ehemann misshandelte Frau, die seit vielen Jahren in ständiger Angst lebte, keinen anderen Ausweg sah, als ihren Gewalttäter im Schlaf zu töten⁸⁰. Das Opfer wurde gedemütigt, geschlagen und getreten. Der Mann bedrohte sie und ihre Kinder im zunehmenden Maße, die Gewalttätigkeiten steigerten sich und begannen sich auch gegen die Kinder zu richten. Die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe wagte das Opfer aus Angst vor dem Mann und seinen gewalttätigen Freunden nicht. Durch die Tötung des schlafenden und somit arglosen Mannes, beging die Frau jedoch automatisch einen „heimtückischen“ Mord, obwohl - moralisch betrachtet - eine besondere Verwerflichkeit nicht bejaht werden kann.

Ein großes Problem ist der Automatismus der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Erfüllung eines der Mordmerkmale. Der § 211 lässt eine Würdigung von unrechts- oder schuld mindernden Gesichtspunkten im Einzelfall nicht zu⁸¹. Auch die Strafzumessungsvorschriften der §§ 46 ff. StGB sind für diesen Tatbestand grundsätzlich gesperrt. Benachteiligt das Merkmal der Heimtücke also die körperlich „schwächere“ Frau, weil diese nicht imstande ist, einen „normalen“ Totschlag zu begehen⁸²?

Im o.g. Fall liegt eine Notwehr- oder Nothilfehandlung nach § 32 StGB mangels eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs nicht vor. Der rechtfertigende Notstand nach § 34 oder der entschuldigende Notstand nach § 35 I greifen aus den Gründen der Unabwägbarkeit menschlichen Lebens und die Abwendbarkeit der (Dauer)Gefahr auf an-

⁷⁸ Auch haben Frauen im Durchschnitt im Vergleich zu Männern ein anatomisch kleineres Herz, kleinere Lungen, weniger Blut und eine geringere Körpergröße, <https://www.onmeda.de/magazin/koerperbau-mann-frau.html>, zuletzt abgerufen am 27.10.2018.

⁷⁹ BGHSt 48, 255.

⁸⁰ welcher zu diesem Zeitpunkt Arglos war, da er die Arglosigkeit „mit in den Schlaf“ genommen hatte, vgl. BGHSt 23, 119, 121.

⁸¹ Anders als der § 213 StGB, der jedoch seines Wortlauts nach ausdrücklich nur für den Totschläger i.S.d. § 212 StGB gilt.

⁸² Ein weiteres klassisches Bild beschreibt die Frau als „Giftmörderin“, was ebenfalls einer heimtückischen Begehungsweise entspricht. Dieses Vorgehen ist historisch gewachsen, aufgrund der traditionell entwickelten Rolle der Frau als „Köchin“ oder „Heilerin“, *Schneider*, NSTZ 2015, 64; *Gondorf* in Deutschlandfunkkultur, https://www.deutschlandfunkkultur.de/mord-von-zarter-hand.954.de.html?dram:article_id=141622, zuletzt abgerufen am 23.11.2018.

derem Wege i.S.d. § 35 I S. 1 StGB, nicht⁸³. Im Ergebnis müsste die Frau in diesem Fall wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Da dieses durch die Rechtslogik gezwungenermaßen entstandene Resultat mit dem Schuldgrundsatz und vor allem mit dem Gerechtigkeitsempfinden nicht vereinbar war, hat der Bundesgerichtshof für das Mordmerkmal der „Heimtücke“ eine normative Einschränkung auf der Rechtsfolgenseite zugelassen. Bei dieser sog. Rechtsfolgenlösung soll beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Anwendung von § 49 I Nr. 1 zugelassen werden dürfen⁸⁴. Die Rechtsfolgenlösung soll jedoch erst nach umfangreicher Würdigung aller Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe zur Anwendung kommen dürfen. Bei dem oben erwähnten Haustyrannenfall nahm der BGH jedoch statt seiner eigenen Rechtsfolgenlösung, die Irrtumsregelung aus § 35 II StGB an, da das Opfer sich subjektiv durch die Drohung seines Ehemannes in einer „*ausweglosen Situation*“ sah⁸⁵. Der BGH bejahte eine „*notstandsähnliche Lage*“, welche die Anwendung einer besonderen gesetzlichen Strafmilderung nach § 35 II, § 49 I Nr. 1 StGB zuließ⁸⁶.

Die Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Anwendung juristischer Kunstgriffe ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass zunächst einmal Mord im Raum steht. Zudem ist fraglich, ob diese Art von Rechtsbeugung noch mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG vereinbar ist. Aus diesem Grund wird seit langer Zeit die Reformierung des Mordtatbestandes und insbesondere der Mordmerkmale heiß diskutiert. Im Jahr 1977 erklärte das BVerfG den Mord-Paragrafen und die lebenslange Freiheitsstrafe bei restriktiver Auslegung für verfassungsgemäß⁸⁷. Insbesondere wegen Heimtücke verurteilten Personen sollte eine konkrete Chance auf Wiedererlangung der Freiheit eröffnet werden⁸⁸. Dem folgte der Gesetzgeber mit der Einführung des § 57 a StGB.

Statistisch gesehen sind Frauen, bedingt durch die dem Geschlecht inhärenten körperlichen Voraussetzungen, folglich eher dazu geneigt das Merkmal der „Heimtücke“ zu

⁸³ Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dem Opfer von staatlichen Stellen und karitativen Einrichtungen „wirksame Hilfe zuteil“ geworden wäre, Krey, Deutsches Strafrecht AT, Rn. 582b.

⁸⁴ BGHSt 30, 105. a.A. präferieren die sog. „Typen- oder Tatbestandskorrektur“, wenn die Tötungshandlung aufgrund der Gesamtumstände und der Täterpersönlichkeit als nicht besonders verwerflich erscheint, oder aber, dass neben der Erfüllung der heimtückischen Begehungsweise zusätzlich noch ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch auf der Täterseite erfolgen muss. Die Rspr. lehnt diesen Zusatz bisweilen jedoch ab, BGH 1 StR 393/10.

⁸⁵ BGH, Urteil v. 25. März 2003 - 1 StR 483/02 (LG Hechingen).

⁸⁶ In diesem Rahmen käme eine Auseinandersetzung mit dem sog. übergesetzlichen entschuldigenden Notstand in Betracht. Aufgrund der in dieser Abschlussarbeit gesetzten Schwerpunkte wird an dieser Stelle bewusst hierauf verzichtet.

⁸⁷ BVerfGE 45, 187.

⁸⁸ König, Politik und Recht, 1/2014, S. 10.

verwirklichen⁸⁹. Fraglich ist, was unter Beachtung ähnlicher Kriterien ein entsprechendes Merkmal für den Mann sein könnte.

II. Vor § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB (zur Befriedigung des Geschlechtstriebes)

Für eine angemessene Geschlechtlichkeit, aber insbesondere auch bei der Forschung nach abweichendem Verhalten, spielt der Einfluss genotypischer Faktoren neben gelungenen Sozialisationserfahrungen sowie weiteren psychologischen Faktoren eine übergeordnete Rolle⁹⁰. Untersuchungen ergaben, dass das Sexualhormon Testosteron und das „männliche“ Y-Chromosom eher mit aggressivem Verhalten in Verbindung gebracht werden können, als die Gegenspieler Östrogen und das X-Chromosom. So wiesen beispielsweise Personen mit einem überzähligen Y-Chromosom (sogenannte „Super-Male XYY“) eine besonders aggressiv gefärbte Libido auf⁹¹. Von dieser Abweichung wird zudem gesagt, dass sie bei Strafgefangenen etwa zehnmal so häufig vorkomme, wie im Schnitt bei der restlichen Bevölkerung⁹². Obwohl hier nicht automatisch von einer Disposition für eine bestimmte Art von Kriminalität gesprochen werden kann, stellt sich dennoch die Frage, ob Männer aufgrund ihrer biologischen Voraussetzungen im Vergleich zu Frauen generell als triebgesteuerter bezeichnet werden können und sich demnach eher nach dem Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“, nach § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB strafbar machen könnten⁹³.

Zwar ist es schwierig, zwischen diesen beiden Merkmalen einen Vergleich zu ziehen, da es sich bei dem Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ um ein „täterbezogenes“ (mit dem Schwerpunkt auf das besonders verwerfliche Motiv des Täters oder der Täterin, also um ein subjektives) und bei der „Heimtücke“ um ein „tatbezogenes“ (mit dem Schwerpunkt auf die Begehungsweise der Tat, mithin um ein objektives) Mordmerkmal handelt und diese Differenzierung nicht ohne Weiteres ignoriert werden darf. Hier sollen die beiden Merkmale jedoch lediglich hinsichtlich biologisch-körperlicher Grundvoraussetzungen der Täter*innen sowie der Frage nach einer eventuellen geschlechtlichen Disposition näher erörtert werden. Der Schwerpunkt wird demnach ausschließlich auf objektive Voraussetzungen in der Person des Täters oder

⁸⁹ So der Deutsche Anwaltsverein 2014, in *Schneider*, NSTz 2015, 64.

⁹⁰ Entsprechend des sog. biopsychosozialen Krankheitsmodells, in *Egger*, Das biopsychosoziale Krankheitsmodell, S. 3 f..

⁹¹ *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 94 f..

⁹² *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 94 f..

⁹³ So wurde beispielsweise festgestellt, dass der Großteil der Sexualstraftäter männlichen Geschlechts sind und 2-5 % von diesen sogar sadistische Tendenzen aufweisen, So *Laws & O'donohue*, Sexual Deviance, S. 231.

der Täterin zur Erfüllung dieser Merkmale gelegt, weshalb hier ein Vergleich gezogen werden kann. Des Weiteren schließen sich objektive und subjektive Aspekte bei den Mordmerkmalen nicht zwangsläufig aus, was anhand des Merkmals „grausam“ (§ 211 II 2. Gruppe 2. Var. StGB) verdeutlicht werden kann. Dieses Merkmal gehört der zweiten - objektiven - Gruppe an. Es setzt laut Definition eine gefühllose, mitleidlose und unbarmherzige Gesinnung, sowie die Billigung von Tatumständen, die bedingen, dass dem Opfer durch die Tötung besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt werden, voraus. Es enthält mithin verschiedene subjektive Elemente, welche sogar noch über das Maß des normalen Vorsatzes hinausgehen⁹⁴.

III. Zu § 211 II 1. Gruppe 2. Var. StGB (zur Befriedigung des Geschlechtstriebes)

Unter „Geschlechtstrieb“ versteht man das sexuelle Verlangen. Der Beweggrund „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ liegt dann vor, wenn Töten als ein Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung genutzt wird⁹⁵. Dies ist gegeben, wenn sich der Täter oder die Täterin durch den Tötungsakt als solchen sexuelle Befriedigung verschaffen will, aber auch, wenn der Tod des Opfers als Folge zumindest billigend in Kauf genommen wird⁹⁶.

Im Bereich der Tötungsdelinquenz wird in der Psychologie von einem Trias der Täter*innentypen ausgegangen. So stehen neben dem/der Affekttäter*in noch der/die aus rationalen Gründen Tötende sowie der/die Triebmörder*in⁹⁷. Eine Person, die zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, ist jedoch einem Triebmörder oder einer Triebmörderin nicht automatisch gleichzustellen⁹⁸. Es muss eine klare Linie zwischen der Motivation einer Tat und einer isolierten psychopathologischen Triebstörung gezogen werden. Im Hinblick auf diese Arbeit wird dies sowohl für Mord, als auch bei den exhibitionistischen Handlungen relevant (s.o.).

⁹⁴ BGHSt 3, 180, 181; BGH, Beschluss vom 13. 3. 2007 - 5 StR 320/06 (LG Cottbus), NStZ 2007, 402; BGH NStZ 2008, 29; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT I, § 2, Rn. 102.

⁹⁵ BGHSt 7, 353, 354.

⁹⁶ *Jahnke*, in LK, § 211, Rn. 7.

⁹⁷ *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 9.

⁹⁸ „Der Sammelbegriff „Triebmörder“ umschreibt [...] eine Tätergruppe, bei der angenommen wird, daß die direkte Tötung menschlichen Lebens oder beabsichtigte Körperverletzungshandlungen, die den Tod des Opfers notwendig implizieren, der geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung des Täters dienen soll. Dabei kommt es darauf an, dass der Täter nach seiner Motivation sexualtriebbezogen handelt und dieser Trieb „bewusstseinsdominant“ ist, der Täter sich somit in einem „dranghaften Spannungszustand“ befindet“, (insofern bestehen hier Ähnlichkeiten zu den, ebenfalls dranghaften, exhibitionistischen Handlungen). *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 1.

1. Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Statistisch gesehen, ist der Bereich des Mordes im Zusammenhang mit Sexualdelikten eine Männerdomäne. So verzeichnet die PKS 2017 unter „Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten“ von insgesamt 11 Taten, 10 männliche Tatverdächtige. In 2016 waren von 5 registrierten Taten sämtliche Tatverdächtige männlich⁹⁹. Ein Problem ist hier jedoch die mangelnde weitergehende Differenzierung der polizeilichen Kriminalstatistik, da nicht aufgeführt wird, nach welchem Mordmerkmal genau die Tatverdächtigen erfasst wurden. So kann unter Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten sowohl Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes als auch Mord zur Verdeckung eines vorangegangenen Sexualmordes¹⁰⁰ gemeint sein. Außerdem gilt das Überwiegen männlicher Tatverdächtiger bei Mord und Totschlag generell¹⁰¹. So gab es nach der PKS 2017 ca. sieben Mal so viele männliche Tatverdächtige für den Straftatbestand des Mordes als weibliche und fast acht Mal so viele männliche Tatverdächtige für Totschlag. Mit Ausnahme des Sexualmordes überwogen bei den vorsätzlichen Tötungen zudem erwachsene männliche Opfer¹⁰².

2. Genetische Dispositionen

Einige Studien führen die Triebhaftigkeit bei Sexualdelikten zurück auf verhaltensmodifizierende Anomalien im Bereich des Y-Chromosoms, über das nur genotypisch männliche Individuen verfügen¹⁰³. Schwere Perversionen werden außerdem hormonell mit Depotstippen von Cyproteronacetat (Androcur) behandelt, welches den Testosteronspiegel senkt und damit symptomatisch die sexuelle Bereitschaft mindert¹⁰⁴. Neurologisch konnte ein Zusammenhang zwischen Aggressivität (Angriffsbereitschaft) und Sexualität im Hypothalamus festgestellt werden. Insbesondere seien messbare physiologische Erscheinungen der sexuellen Erregung mit denen von Zorn und Wut eng aufeinander abgestimmt¹⁰⁵. Es wird zum Teil davon ausgegangen, dass Aggressivität und

⁹⁹ PKS 2017, V1.0 vom 24.01.2018, „Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht, Schlüsselnummer 012000; PKS 2016, Grundtabelle T01 „vollendete Fälle“, erstellt am 27.01.2017, Schlüsselnummer 012000.

¹⁰⁰ Ein Sexualmord liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen eines Tötungsdeliktes sexuell relevante Zonen beim Opfer attackiert wurden, *Bundeskriminalamt*, Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten, S. 5.

¹⁰¹ PKS 2016, Jahrbuch 4, S. 9; PKS 2017, V1.0 vom 24.01.2018, „Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht, Schlüsselnummer 010000 & 020010.

¹⁰² PKS 2016, Jahrbuch 4, S. 11.

¹⁰³ *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 93.

¹⁰⁴ *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 97.

¹⁰⁵ *Krieg, B.*, Kriminologie des Triebmörders, S. 101.

Sexualität sich wechselseitig erregen¹⁰⁶. Perverse Symptombildungen sind bei Frauen zudem generell seltener¹⁰⁷. Bei extremen Fällen von Sexualdelikten in Zusammenhang mit sadistischen Zügen sind weibliche Täter sogar gänzlich unbekannt¹⁰⁸.

Der ehemalige Leiter der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen Universitätsklinik in Hamburg - Eberhard Schorsch -, bewertete das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ als „ein juristisches „rationales Konstrukt“, welches in der „psychischen Realität keine Entsprechung finde, weil es dem Täter nicht auf die Erzielung sexueller Lust ankomme“¹⁰⁹. Zwar ginge es offensichtlich um Sexualität, jedoch nicht um die Suche nach Lustgewinn und Vergnügen, sondern um eine außer Kontrolle geratene neurotische Symptombildung. Die Sexualisierung ist die „Wahl“ des Abwehrmechanismus, welche nicht auf einer bewussten Entscheidung beruht und somit in diesen Fällen juristisch nicht als besonders verwerflich gewertet werden darf¹¹⁰. Vertreter der klassischen Psychiatrie gehen jedoch davon aus, dass selbst der zwanghafte Neurotiker nicht komplett von voluntativen Elementen befreit ist und „bis zu einem gewissen Grade anders könnte, wenn er wollte“¹¹¹. Demnach soll selbst dem Träger einer Verhaltensabweichung vorhaltbar sein können, „ob und ggf. warum er zu Zeiten eines noch weitgehend erhalten gebliebenen Verhaltensspielraums eine adäquate Auseinandersetzung mit seiner Problematik verabsäumt hat“. Es soll bei Tötungen mit Sexualbezug bzgl. der Anwendung des § 211 auf den Grad der individuellen Handlungsfreiheit im Einzelfall ankommen¹¹². Selbst Triebmörder*innen sollten demnach nicht automatisch in den Genuss einer Privilegierung durch § 20 StGB kommen dürfen.

3. Zwischenergebnis zu § 211 StGB

Man wird nicht behaupten können, dass männliche Täter eines Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes sich aufgrund ihres Testosterongehalts in einer vergleichbaren „notstandsähnlichen Lage“ wie im oben geschilderten Haustyrannenfall

¹⁰⁶ Krieg, B., Kriminologie des Triebmörders, S. 101.

¹⁰⁷ Zum Beispiel ist eine phänomenologische Feststellung bei Triebmördern das Schneiden oder „Schlitzen“ der primären oder sekundären Geschlechtsteile. Die frühe Psychoanalyse begründete dieses Phänomen folgendermaßen: „Im Zerfleischen wurde ödipale Kastrationslust vermutet, - bei weiblichen Opfern symbolischer Natur - aus einem unbewältigten Ödipuskomplex herrührend“. In dieser Handlung wurde der „unauslöschliche Haß des Ausgestoßenen“ gesehen, der „mit seinem voll erwachsenen Körper wirklich versucht dort wieder hinein zu kommen, wo er als Kind herausgekommen war...“, Krieg, B., Kriminologie des Triebmörders, S. 44, S. 92.

¹⁰⁸ Siehe z.B. die Fälle Jürgen Bartsch, Peter Kürten, Fritz Haarmann.

¹⁰⁹ Schorsch, Psychiatrische Begutachtung, S. 280.

¹¹⁰ Krieg, B., Kriminologie des Triebmörders, S. 12.

¹¹¹ Witter, NJW 1964, 1166, 1168; Krieg, B., Kriminologie des Triebmörders, S. 15.

¹¹² Krieg, B., Kriminologie des Triebmörders, S. 16.

befinden. Eine möglicherweise erhöhte biologisch bedingte Triebhaftigkeit kann auf keinen Fall als Strafmilderungsgrund angesehen werden oder eine „*ausweglose Situation*“, welche einen Irrtum nach § 35 II StGB bedingen könnte, begründen.

D. Geschlechterproblematiken im Strafverfahren

Feministische Vertreter*innen besagen, dass die patriarchalisch geprägte Gesellschaft den Zusammenhang zwischen Sexualität und Gewalt mitunter selbst geschaffen hat und diese sexuelle Gewalt durch die Öffentlichkeit und staatliche Institutionen verstärkt wird, indem sie das Opfer der Vortäuschung verdächtigen und indirekt für die Täter Partei ergreifen. Indem sie dies tun, reproduzieren sie die von Männern dominierten Machtverhältnisse und machen sich „*faktisch zu Komplizen gesellschaftlichen Unrechts*“¹¹³. Empirische Forschungen belegen, dass (unbewusste) Vorurteile von Personen, die mit der Wahrheitsfindung betraut sind, aufgrund stereotyper Rollenverteilungsmuster und daraus entstandener sogenannter „Vergewaltigungsmythen“ Urteile beeinflussen können.

Jede dritte Frau in Deutschland hat seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens eine Form von körperlicher oder sexueller Gewalt erfahren¹¹⁴. In einem Drittel der Fälle begeht sogar der eigene (Ex)Lebens- oder Ehepartner die Tat¹¹⁵. Darüber hinaus ergaben Dunkelfeldforschungen, dass jede siebte Frau mindestens ein Mal in ihrem Leben eine Vergewaltigung oder eine schwere sexuelle Nötigung erlebt¹¹⁶. Laut der PKS 2017 waren ca. 99 % aller Tatverdächtigen einer Vergewaltigung männlich. Auch hier spielt wiederum die häufige kräftemäßige Unterlegenheit des Opfers eine bedeutende Rolle. Das Risiko der sekundären Viktimisierung im Strafverfahren ist erheblich, da die Problematik der Beweisbarkeit bei kaum einem anderen Delikt so groß ist, wie bei einer Vergewaltigung. Überhaupt münden nur 5 % aller Sexualstraftaten in einer Anzeige¹¹⁷. Im Jahr 2014 wurden nur 8,4 % der mutmaßlichen Täter einer Vergewaltigung verurteilt, obwohl sich die Gesetzeslage mit der Zeit zugunsten der Opfer gewandelt hat¹¹⁸.

¹¹³ *Thürmer-Rohr*, in bff: a gegen Gewalt e.V., S. 8.

¹¹⁴ *Mühlmann*, „ProBeweis“: Netzwerk dokumentiert häusliche Gewalt, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/ProBeweis-Netzwerk-dokumentiert-haeusliche-Gewalt,probeweis156.html>, zuletzt abgerufen am 24.11.2018.

¹¹⁵ *Fiebig*, Das neue Sexualstrafrecht, https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280, zuletzt abgerufen am 12.11.2018.

¹¹⁶ *Grieger*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 10.

¹¹⁷ *Grieger*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 10.

¹¹⁸ In den 80er Jahren waren es 20 %, *Kavemann*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 6; *Deutsche Presse-Agentur (dpa)*, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/studie-vergewaltigung-anzeige-verurteilung>, zuletzt abgerufen am 24.11.2018.

So fällt beispielsweise seit dem Jahre 1997 auch die Vergewaltigung in der Ehe unter den § 177 StGB und die orale und anale Vergewaltigung (sexuelle Nötigung) wurde der vaginalen Vergewaltigung gleichgestellt¹¹⁹.

I. Die Erneuerung des § 177 StGB

Problematisch war lange Zeit der in § 177 StGB verwendete Gewaltbegriff. Ein „Nein“ des Opfers genügte nicht, sondern es hatte physische Gegenwehr zu leisten. Der § 177 StGB a.F. erforderte die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie die Ausnutzung einer hilf- und schutzlosen Lage des Opfers. Eine Schockstarre der Opfer hatte zur Folge, dass der Tatbestand des § 177 StGB nicht als erfüllt angesehen wurde. So genügte dem Bundesgerichtshof (BGH) z.B. das Herunterreißen der Kleidung des Opfers durch den Täter nicht für die zur Erfüllung erforderliche Gewaltanwendung¹²⁰. Dies änderte sich mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, welches am 10. November 2016 in Kraft trat¹²¹. Heute reicht die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens des Opfers für die Strafbarkeit des Täters oder der Täterin aus und bereits in den ersten zwei Monaten nach Verschärfung des Gesetzes stieg allein in Berlin die Zahl der Verfahrenseingänge wegen des Verdachts auf Vergewaltigung und sexueller Nötigung um ca. 25 %, wobei sowohl Männer als auch Frauen Anzeige erstatteten¹²². Auffällig war dabei, dass einige der „frisch“ tatverdächtigen Personen, welche aufgrund einer sexuellen Belästigung angezeigt wurden, den Strafverfolgungsbehörden bereits als Täter von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen bekannt waren oder danach mit einer solchen auffällig wurden¹²³. Auf die Zahlen der Verurteilungen scheint sich die Erneuerung jedoch nicht auszuwirken, so schätzt der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland, dass ca. 10 % der Anzeigen tatsächlich in einer Verurteilung münden¹²⁴.

¹¹⁹ Grieger, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 8.

¹²⁰ BGH 3 StR 172/06 - Beschluss vom 22. Juni 2006 (LG Düsseldorf).

¹²¹ Der Erlass dieses Gesetzes wurde u.a. auch durch die Vorkommnisse der Kölner Silverster-
nacht 2015/2016 beschleunigt, in welcher, laut des im Juli 2016 veröffentlichten Abschlussbe-
richts des BKA, ca. 650 Mädchen und Frauen Opfer von Sexualdelikten wurden.

¹²² Fiebig, Das neue Sexualstrafrecht, https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280, zuletzt abgerufen am 12.11.2018.

¹²³ Hier sind bewusst nur männliche Täter gemeint, in Fiebig, Das neue Sexualstrafrecht, https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280, zuletzt abgerufen am 12.11.2018.

¹²⁴ Fiebig, Das neue Sexualstrafrecht, https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280, zuletzt abgerufen am 12.11.2018.

II. Das Strafverfahren als traumatisches Erlebnis

Seitdem der Gewaltbegriff zur Erfüllung des § 177 StGB nun nicht mehr erforderlich ist, steht im Beweisermittlungsverfahren nun noch häufiger Aussage gegen Aussage. Der entgegenstehende Wille des Opfers muss nun durch eine noch akribischere Rekonstruktion des Tathergangs erfragt werden, was eine erhöhte Belastung für das Opfer mit sich bringt. Insbesondere können bei Vernehmungen sogenannte „Trigger“ gesetzt werden, welche das traumatische Erlebnis wieder aktualisieren und das Opfer wieder in eine akute Stressreaktion versetzen¹²⁵. Dies kann sogar dazu führen, dass das Verfahren selbst als traumatisierende Situation erlebt wird, da das Opfer einen erneuten Kontrollverlust durchlebt, indem Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen und Strafverteidiger*innen allesamt detaillierte und aus verschiedenen Richtungen kommende Fragen stellen¹²⁶. Ein Tiefpunkt dieser Problematik zeigt beispielhaft ein Strafverfahren vor dem LG Münster wegen schweren sexuellen Missbrauchs gegenüber einer widerstandsunfähigen Person in Tateinheit mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 179 I, V Nr. 1 und Nr. 2 a.F. sowie § 201a I a.F. StGB¹²⁷. Das Vergewaltigungsopfer wurde im Prozess durch Vorhalte der Verteidigung dazu gezwungen, das Videomaterial ihrer eigenen Vergewaltigung, welches als Beweismittel eingebracht worden war, anzuschauen. Diese Maßnahme bewirkte, dass dem Opfer völlig neue Bilder aufgezwungen wurden, da es sich an den Tathergang nicht erinnern konnte. Der Gerichtssprecher des LG Münsters gab später zur Kenntnis, dass das Gericht zwar eine Traumatisierung des Opfers für möglich gehalten hatte, eine Konfrontation des Opfers aber dennoch für zwingend notwendig erachtete¹²⁸. Richter*innen obliegt jedoch eine sogenannte drittbezogene Amtspflicht, wonach die Opfer vor Gericht keine weiteren Schäden erleiden dürfen. Durch das Vorspielen des Videomaterials wurde gravierend gegen diese Fürsorgepflicht verstoßen.

¹²⁵ Schellong, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 26.

¹²⁶ Schellong, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 27.

¹²⁷ LG Münster, Urteil vom 20.11.2015, Az. 11 KLS 540 Js 1486/14 (34/14).

¹²⁸ Im Urteil des zivilrechtlichen Verfahrens vor dem LG Münster vom 7.12.2017, Az. 02 O 229/17, heißt es dazu: „[...] im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Landgericht Münster ist von Seiten der Beklagten bzw. ihrer Verteidiger eine sogenannte Konfliktverteidigungsstrategie gewählt worden. Die Hauptverhandlung umfasste 26 Verhandlungstage und dauerte vom 17. Februar 2015 bis zum 20. November 2015. Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde die Klägerin zweimal als Zeugin vernommen, und zwar am 31.03.2015 und ein weiteres Mal am 23.09.2015. Zu der letzten Vernehmung heißt es in dem Urteil des Landgerichts wie folgt: „Nicht zuletzt war die aufgrund entsprechender Beweisanträge der Verteidiger erforderlich gewordene zweite Vernehmung vor der Kammer am 23.09.2015, bei der der Zeugin die ihr bis dahin nicht bekannten Audio- und Videoaufzeichnungen zur ‚Auffrischung ihres Erinnerungsvermögens‘ vorgespielt wurden, für die Zeugin besonders belastend. Die Zeugin, die im hohen Maße angespannt war und deren Beine während der mehrstündigen Vernehmung durchgehend zitterten, brach während des Vorspielens der Aufzeichnungen wiederholt in Tränen aus und war sichtlich aufgelöst, so dass dieser Vorgang mehrfach unterbrochen werden musste, damit sich die Zeugin im Beisein ihres Beistandes und der psychiatrischen Sachverständigen soweit beruhigen konnte, dass das Vorspielen bzw. die anschließende Vernehmung fortgesetzt werden konnte.“, *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 2.

Ein möglicher Staatshaftungsprozess aufgrund eines Amtshaftungsanspruchs des Opfers nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist jedoch nur selten erfolgreich und an engen Voraussetzungen geschnürt. Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sind nur den wenigsten Opfern bekannt und das Antragsverfahren für Laien kaum selbstständig zu bewältigen¹²⁹. Zwar sollen Gerichtsprozesse keine Ergänzung zur Psychotherapie sein und die Wahrheitsfindung bei Vergewaltigungen als Officialdelikt geschieht von Amts wegen und nicht ausschließlich im Interesse des Opfers, dennoch ist es nicht Sinn und Zweck eines Strafverfahrens, dem Opfer weiteren Schaden zuzufügen.

Zwischen der Tat und dem Gerichtsprozess vergehen zudem mitunter Jahre, was u.a. auf eine Überlastung der Justiz zurückzuführen ist. In dieser Zeit begibt sich das Opfer häufig in psychotherapeutische Behandlung. Strafverteidiger*innen versuchen die Glaubhaftigkeit der Opferzeug*innenaussage anzuzweifeln, indem sie behaupten, die Erinnerung des Opfers sei durch die Therapie verfälscht worden¹³⁰. Dennoch ist die Inanspruchnahme einer Therapie oftmals die einzige Möglichkeit für das Opfer, den Gerichtsprozess überhaupt durchzustehen. Aus einem ähnlichen Grund versagte das OLG Hamburg der Nebenklagevertretung Akteneinsicht, da dies nach Ansicht des Gerichts die Gefahr einer „präparierten Zeugenaussage“ in sich barg¹³¹. Dies führte dazu, dass die Nebenklage einen Großteil der Verletztenrechte nicht ordnungsgemäß wahrnehmen konnte¹³². Trotz des aufhebenden Beschlusses des BGH vom 05. April 2016¹³³ gibt es immer noch Tendenzen, der Nebenklage das Akteneinsichtsrecht zu verweigern¹³⁴. Des Weiteren werden langwierige Prozesse strafmildernd berücksichtigt, was dazu führt, dass Täter*innen häufig mit einer Bewährungsstrafe davonkommen¹³⁵.

¹²⁹ Igney/Ehmke, Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, S. 66.

¹³⁰ Schellong, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 26.

¹³¹ OLG Hamburg, Beschluss vom 24.10.2014, AZ 1 Ws 110/14.

¹³² Für nähere Ausführungen hierzu siehe *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 15 f..

¹³³ BGH, Beschluss vom 05.04.2016, 5 StR 40/16, in *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, Opferrechte im Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, Stellungnahme v. 22.11.2018, S. 15.

¹³⁴ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 15.

¹³⁵ Erfahrungswerte aus der Paneldiskussion an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22.11.2018 zum Thema *Opferschutz im Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt*.

III. Vergewaltigungsmythen, sekundäre Viktimisierung und „Victim-blaming“

Studien ergaben, dass auch Angehörige der Strafverfolgungsbehörden in Vergewaltigungsprozessen regelmäßig beeinflusst werden durch sogenannte „Vergewaltigungsmythen“. Dies sind stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungsoffer und -täter*innen, die der Anforderung an eine auf der objektiven Würdigung von Beweisen basierenden Einzelfallbeurteilung entgegen stehen und die Position der Opfer entscheidend schwächen¹³⁶.

Sowohl Experten als auch Laien verfügen über vorgefertigte kognitive Schemata bezüglich des Delikts sowie des Täters oder der Täterin, des Opfers und der Umstände des typischen Falles. Auch ausgeprägte juristische Kenntnisse über das jeweilige Delikt ändern nichts an dieser Tatsache¹³⁷. Diese Schemata beinhalten vorgefertigte Meinungen, welche Urteile über Einzelfälle beeinflussen können und damit zu Urteilsverzerrungen führen können¹³⁸. So gibt es Stereotypen „echter“ Vergewaltigungen, welche nachweislich auch eher zu Anklage kommen¹³⁹. In Fällen, die vom Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung abweichen, wird die Schuld der Täter*in als weniger wahrscheinlich und die Mitschuld des Opfers als höher eingeschätzt¹⁴⁰. Eine sogenannte „echte“ Vergewaltigung kennzeichnet sich durch einen fremden männlichen Täter, welcher überraschend und unter Einsatz von Gewalt bei heftiger Gegenwehr seines Opfers eine ihm fremde Frau vergewaltigt. Weitere Vergewaltigungsmythen sind u.a., dass Männer ihren Sexualtrieb nicht kontrollieren können oder dass die Frau die Tat aufgrund des Tragens verführerischer Kleidung selbst provoziert hätte. Eine solche „Täter-Opfer-Umkehr“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als „Victim-blaming“ bezeichnet¹⁴¹. Beispielhaft wurde ein Mann in Irland vom Central Criminal Court in Cork vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen, da das 17-jährige Opfer allein durch das Tragen von Spitzenunterwäsche angeblich ihr Einverständnis in den Geschlechtsakt gegeben hatte¹⁴². Doch auch deutsche Gerichte ließen etwa frühere sexuelle Beziehungen zwischen Täter*in und Opfer (quasi im Sinne einer Generaleinwilligung, frei nach dem Motto: „einmal „ja“ ist immer „ja““) oder ein vorangegangenes, „*falsche Hoffnungen erweckendes Verhalten*“ des Opfers als Grund für eine Annahme eines min-

¹³⁶ *Krahé*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 7.

¹³⁷ *Krahé*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 40.

¹³⁸ *Krahé*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 37.

¹³⁹ *Krahé*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 37.

¹⁴⁰ *Krahé*, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 38.

¹⁴¹ Dieser Begriff wurde vor allem durch bekannte Fälle aus dem angloamerikanischen Raum geprägt. Ein Höhepunkt der Gegenbewegung hierzu manifestiert sich derzeit in der stetig wachsenden #MeToo Bewegung.

¹⁴² *Kurt*, #ThisIsNotConsent: Reizwäsche bedeutet keine Zustimmung, <https://ze.tt/thisisnotconsent-reizwaesche-bedeutet-keine-zustimmung/>, zuletzt abgerufen am 23.11.2018.

derschweren Falles gelten¹⁴³. Dagegen wirkte sich jedoch das Fehlen einer Veranlassung seitens des Opfers nicht strafscharfend aus¹⁴⁴.

Opfern, die sich für eine Anzeige entscheiden, wird zum Teil vorgeworfen, durch den Prozess das Leben des Täters zerstören zu wollen¹⁴⁵. Das sogenannte „Victim-blaming“ kann ebenfalls zu einer erneuten Traumatisierung im Prozess beitragen. Aufgrund dessen wird Opfern durch Anwält*innen zum Teil sogar von einer Anzeige abgeraten¹⁴⁶. Entscheiden sich Opfer erst nach einer gewissen Zeit für eine Anzeige, so bringt dies fast immer einen gravierenden Beweismittelverlust mit sich. Das Netzwerk „ProBeweis“ in Niedersachsen möchte hiergegen vorgehen und eröffnet den Opfern sexueller Gewalt die Möglichkeit einer anonymen Spurensicherung, damit das Opfer sich in Ruhe überlegen kann, ob es den Bedingungen einer Anzeigenerstattung gewachsen ist, ohne einen damit einhergehenden Beweismittelverlust befürchten zu müssen¹⁴⁷.

Vergewaltigungsmythen wirken zudem geschlechtsspezifisch. Bezüglich Frauen existiert ein partialisiertes Frauenbild, welches diese in „gute“ und „schlechte“ Frauen einteilt¹⁴⁸. Solche Mythen setzen sich selbst bei Frauen fest, indem sie sich bewusst von den „schlechten“ Frauen abgrenzen. Das sogenannte „Victim-blaming“ verstärkt das subjektive Sicherheitsgefühl, da eine Solidarisierung mit dem Opfer vermieden wird und zu den „schlechten“ Frauen eine innere Distanz geschaffen wird. Indem Frauen die Vorstellung hegen, „solange ich nicht mache, was sie gemacht hat, kann mir nichts passieren“, unterliegen sie einer Kontrollillusion¹⁴⁹. Männer dagegen rationalisieren ihre eigenen Gewalttendenzen¹⁵⁰. Die Effekte der Vergewaltigungsmythen seien insbe-

¹⁴³ BGHSt Urt. v. 14.04.1993, Az.: 3 StR 19/93.

¹⁴⁴ BGHSt 1993, 23, 132.

¹⁴⁵ In der Paneldiskussion an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22.11.2018 zum Thema *Opferschutz im Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt* erwähnten die Diskutantinnen, dass Christine Blasey Ford im Verfahren gegen Brett Kavanaugh vorgeworfen wurde, die im Aufstieg befindliche Karriere zerstören zu wollen. Näheres zu weiteren im Fokus medialer Aufmerksamkeit stehenden Fällen mit Bezug zu Opferbeschuldigungen, siehe *Solnit*, The Brett Kavanaugh case shows we still blame women for the sins of men, Beitrag in The Guardian vom 21.09.2018, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2018/sep/21/brett-kavanaugh-blame-women-anita-hill-cosby-weinstein>, zuletzt abgerufen am 24.11.2018.

¹⁴⁶ In der Paneldiskussion an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22.11.2018 gaben die diskutierenden Fachanwältinnen an, dass sich ca. 80 % der Mandantinnen gegen eine Anzeige entschieden.

¹⁴⁷ <https://www.probeweis.de/de/>, zuletzt abgerufen am 29.11.2018.

¹⁴⁸ *Eysse*, in in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 20.

¹⁴⁹ Interview mit Frau Bockers, LKA 1, am 26.11.2018.

¹⁵⁰ *Eysse*, in in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 20.

sondere sehr ausgeprägt, wenn viele irrelevante Informationen über einen Fall zur Verfügung stehen¹⁵¹.

IV. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Vergewaltigungsoffern

Untersuchungen ergaben, dass Vergewaltigungsoffer je nach Geschlecht unterschiedliche Stressreaktionen zeigen. Frauen sind im Vergleich zu Männern in Stresssituationen eher dazu geneigt, Bindungsverhalten¹⁵² zu zeigen, anstatt das Selbsterhaltungssystem¹⁵³ zu aktivieren. Dies wird mitunter als Grund dafür gesehen, dass Frauen häufiger Opfer von Gewalt werden¹⁵⁴. Außerdem leiden Frauen bei allen Gewaltformen häufiger unter psychische Folgestörungen als Männer, mit Ausnahme von Fällen sexueller Gewalt. Bei 65 % der männlichen Opfer sexueller Gewalt kam es zu psychischen Folgestörungen, wohingegen „nur“ 45 % der Frauen hierunter litten¹⁵⁵. Die Aktivierung des „fight-or-flight“-Modus in Stressreaktionen, kann sogar zu einer genitalen Stimulation (auch als Reflex auf Berührung) führen, welche eine Erektion auslösen kann, ohne jegliches sexuelles Lustempfinden¹⁵⁶. Die Vergewaltigung männlicher Opfer ist in der Gesellschaft noch stärker tabuisiert als die Vergewaltigung weiblicher Opfer¹⁵⁷. Deshalb kommen männliche Vergewaltigungsfälle noch seltener zur Anzeige, oder es kommt dazu, dass die männlichen Opfer bei einer Untersuchung nur vage Angaben zu ihren Verletzungen und ihrem Erleben machen¹⁵⁸. Untersuchungen ergaben, dass die

¹⁵¹ EysseI, in in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 19.

¹⁵² Die „Tend-and-befriend-Reaktion“ [sich kümmern und anschließen], ist ein Verhaltensmerkmal von Tieren und Menschen in Stress- und Bedrohungssituationen, bei dem diese versuchen sich zu schützen, indem sie sich einer Gruppe anschließen bzw. sich mit den Umständen arrangieren und anfreunden. Vgl. Stangl, 'Tend-and-befriend-Reaktion'. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. <http://lexikon.stangl.eu/19305/tend-and-befriend-reaktion/>, zuletzt abgerufen am 15.11.2018.

¹⁵³ Die „Fight-or-flight-Reaktion“ [Kampf- oder Flucht-Reaktion] (Cannon) ist die Reaktion eines Individuums auf einen akuten Stressor in einer Art Notfallreaktion. Während dieser Reaktion veranlasst das Gehirn eine schlagartige Freisetzung von Adrenalin, das u.a. das Herzminutenvolumen, die Körperkraft und die Atemfrequenz erhöht. Vgl. Stangl, 'Kampf- oder Flucht-Reaktion'. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. <http://lexikon.stangl.eu/19301/kampf-oder-flucht-reaktion/>, zuletzt abgerufen am 15.11.2018.

¹⁵⁴ Schellong, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 22 f..

¹⁵⁵ Schellong, in bff: Frauen gegen Gewalt e.V., S. 22 f..

¹⁵⁶ Goldstein, Beitrag für Spektrum, Vom Gehirn gesteuert: die Erektion, <https://www.spektrum.de/magazin/vom-gehirn-gesteuert-die-erektion/826895>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018; Levin/van Berlo, in Vipra, A case for gender-neutral rape laws in India, S.8, <https://www.readbyqxd.com/read/15261004/sexual-arousal-and-orgasm-in-subjects-who-experience-forced-or-non-consensual-sexual-stimulation-a-review>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁵⁷ Condon, Male rape 'still a taboo subject', <http://www.irishhealth.com/article.html?id=23456>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁵⁸ Condon, Male rape 'still a taboo subject', <http://www.irishhealth.com/article.html?id=23456>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

psychischen Folgen aufgrund der Angst vor Stigmatisierung bei männlichen Opfern sogar noch schwerer ausgeprägt sein können als bei weiblichen Opfern¹⁵⁹.

Durch das in der Gesellschaft vorherrschende patriarchalische Männlichkeitsbild, wird vielfach davon ausgegangen, dass Männer grundsätzlich nicht einmal in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt werden können, und wenn doch, dann seien sie eher in der Lage sich zu wehren¹⁶⁰. Gerade im Hinblick auf Kinder und junge Männer ist dies jedoch zu verneinen. Außerdem bedienen sich die Täter*innen, genau wie bei weiblichen Opfern, auch gegenüber männlichen Opfern verschiedener Methoden, welche nicht ausschließlich auf eine körperliche Überlegenheit zurückzuführen sind, wie beispielsweise die Bedrohung mit Waffen, Erpressung oder das Verabreichen betäubender Substanzen. Gerade in Bezug auf Kinder, gilt die kräftemäßige Unterlegenheit der Frau nicht und auch diese ist zu einer Machtdemonstration gegenüber einem Kind potenziell in der Lage.

Kindliche Opfer geben sich am sexuellen Missbrauch häufig selbst die Schuld, was gravierende psychische Folgen haben kann¹⁶¹. Werden Männer im jungen Alter vergewaltigt, ist die Entwicklung ihrer Identität durch das Dilemma zwischen Männer- und Opferrolle stark gestört. Als Konsequenz neigen sie häufig zur Identifikation mit dem Aggressor, da sie sich so von der Opferrolle und der Angst, als schwach oder homosexuell angesehen werden zu können, abgrenzen wollen¹⁶². Zur Kompensation dieser Angst treten sie vermehrt übertrieben aggressiv oder dominant auf. Aufgrund der Wahrnehmung dieser „Männlichkeit“ durch die Umwelt, wird eine Wahrnehmung der Opferrolle verhindert und die Möglichkeit der Aufarbeitung dieser posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) langsam aber sicher verdrängt¹⁶³. Eine sexuelle Stigmatisierung durch die Umwelt, wie beispielsweise die Befürchtung, dass der missbrauchte Junge später selbst zu einem Sexualstraftäter werden könnte, kann zu abweisendem Verhalten führen und den Aufbau emotionaler Beziehungen noch zusätzlich stören. Obwohl weniger als 50 % der Missbrauchsoffer später selbst tatsächlich Sexualstraftäter*innen werden, fördert diese Wechselwirkung aus PTBS, Stigmatisierung, gestörter Entwicklung der eigenen Identität sowie gestörter Beziehungen zur Außenwelt zusätz-

¹⁵⁹ Menon, Lacking support, male rape victims stay silent, <https://timesofindia.indiatimes.com/city/chennai/Lacking-support-male-rape-victims-stay-silent/articleshow/18524668.cms>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶⁰ Gender Equality Media e.V., Über sexualisierte Gewalt gegen Männer, <https://genderequalitymedia.org/medien-wir-muessen-reden-ueber-sexualisierte-gewalt-gegen-maenner-media-screening-sexuelle-gewalterfahrungen-von-maennern/>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶¹ Lichtweg, <https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶² Lichtweg, <https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶³ Lichtweg, <https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

lich die Entwicklung von Suchtproblemen, Angstzuständen sowie Beziehungsstörungen, was wiederum das Risiko einer späteren Begehung von Straftaten erhöht¹⁶⁴. Außerdem nehmen männliche Opfer aus Scham therapeutische Hilfe seltener in Anspruch¹⁶⁵.

E. Schlussbetrachtung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Gleichheit der Geschlechter im Gesetz zu erreichen. Implizierte der Begriff der Geschlechtergleichbehandlung ein absolutes Differenzierungsverbot, hätte man alle Geschlechterverhältnisse aus dem Gesetz zu nehmen und alle Normen geschlechtsneutral zu formulieren. Will man die Gleichbehandlung hingegen durch ein Differenzierungsgebot erreichen, so erkennt man die Differenz der Geschlechter an und muss diese klar regeln, z.B. mittels eines Dominierungs- oder Hierarchierungsverbots, wonach geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen berücksichtigt, aber demontiert und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts vermieden werden¹⁶⁶. Frühere Bemühungen seitens des Gesetzgebers deuten auf die Intention der Angleichung mittels eines Differenzierungsverbots hin (s.o.). Für die §§ 183 und 183a kann jedoch gesagt werden, dass hier die Differenz der Geschlechter sowie eine geschlechtsspezifische Rollenzuweisung weiterhin eindeutig besteht und nicht im Ansatz demontiert wird. Aufgrund der nachrangigen Strafbarkeit der Frau in § 183a bei gleicher Tathandlung kann nicht von einem Abbau von Über- und Unterordnungsverhältnissen gesprochen werden, im Gegenteil, die Geschlechterhierarchie wird durch diese Normen eher bestärkt.

Die Verfassung besagt in Artikel 3 II GG ausdrücklich, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Gleichberechtigung ist die Zusicherung gleicher Rechte und beinhaltet die Gleichstellung ohne Rücksicht auf u.a. das Geschlecht¹⁶⁷. Die Ansicht des BVerfG, dass der biologische Geschlechtsunterschied in §183 StGB alle vergleichbaren Elemente hinter sich zurücktreten lasse, fußt auf einem Urteil über die strafrechtliche Bewertung der Homosexualität aus dem Jahr 1957, welches spätestens mit der endgültigen Streichung des § 175 StGB a.F. im Jahre 1994 als veraltet gelten muss. Aus diesem Grund verstößt der § 183 StGB in seiner jetzigen Form gegen den Art. 3 II GG, was dazu führt, dass diese Norm daher nicht als verfassungsgemäß bezeichnet werden kann und einer Reformierung bedarf.

¹⁶⁴ *Lichtweg*, <https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶⁵ *Lichtweg*, <https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

¹⁶⁶ vgl. *Krieg*, *Neue Gender-Perspektive im deutschen Strafrecht?*, S. 78.

¹⁶⁷ <https://www.onpulsion.de/lexikon/gleichberechtigung/>, zuletzt abgerufen am 18.11.2018.

Die Bestimmung des Wesens von dem, was männlich und was weiblich sei, das Definieren der Geschlechter, betont die Differenz zwischen diesen umso mehr. Die Einflussnahme des Staates, sei es durch Förderung bzw. „Subventionierung“ bestimmter Verhaltensweisen oder durch Strafen, wirkt sich stets auch, zumindest indirekt, auf die Lebensplanung der Bevölkerung aus. Das Gleiche geschieht durch Duldung bestimmter Verhaltensweisen. Beispielsweise hält der Staat durch das Dulden unterschiedlicher Gehälter bei Mann und Frau diese Ungleichverteilung aufrecht. Hieraus entstehen Vorurteile und Projektionen, welche die Geschlechtssegregation wiederum aktiv verstärken. Zielt man auf die biologische Dimension des Geschlechts als objektives Tatbestandsmerkmal ab, dessen Erfüllung letztendlich für Strafe oder Strafflosigkeit entscheidend sein kann, so ist dies gleichermaßen diskriminierend wie wenn man auf Hautfarbe oder Herkunft abstellen würde.

Im Gegensatz zu § 183 StGB ist der Mordparagraph geschlechtsneutral formuliert. Bestraft wird nicht ein „Mann“, sondern „Mörder ist“, wer eines der acht Mordmerkmale des § 211 II StGB erfüllt. Zwar können biologische Umstände wie das Geschlecht für die Erfüllung eines dieser Merkmale auf subjektiver Ebene oder in der Art und Weise der Tatbegehung förderlich sein, jedoch steht und fällt die Erfüllung des Tatbestandes nicht mit der Tatsache, ob der Täter beziehungsweise die Täterin nun ein Mann oder eine Frau ist. So kann zwar für das Beispiel der „Heimtücke“ grundsätzlich gesagt werden, dass Frauen den Männern häufig kräftemäßig unterlegen sind und deshalb planmäßiger vorgehen müssen, dies trifft jedoch gleichermaßen auf einen "schwachen" Mann zu und ist somit zumindest keine direkte Benachteiligung im Tatbestand aufgrund des Geschlechts. Ähnlich verhält es sich beim Merkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“, bei welchem genotypische Grundvoraussetzungen kein „Freifahrtsschein“ für ein ungezügelt Ausleben dieser Triebe sein darf.

Juristisch logischen, aber unbilligen Ergebnisse, welche durch die Anwendung des § 211 hervorgebracht werden, wird mit juristischer Finesse entgegengewirkt. Die damit einhergehende Unbestimmtheit unterstreicht die Reformbedürftigkeit dieser aus der Zeit des Nationalsozialismus stammenden¹⁶⁸ Norm. So wird auch das Mordmerkmal „sonst aus niedrigen Beweggründen“ (§ 211 II 1. Gruppe 4. Var. StGB) der Forderung nach Rechtssicherheit nicht gerecht, da es dem Richter oder der Richterin einen äußerst großen subjektiven Beurteilungsspielraum einräumt. Niedrige Beweggründe liegen vor, wenn die Motive einer Tötung „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“¹⁶⁹. Darüber, was die „allgemeine sittliche Anschauung“ sein soll, entscheidet der Richter oder die Richterin. Dies macht die

¹⁶⁸ Gesetz v. 04.09.1941, RGBl. 1549; Vgl. dazu *Freisler*, DJ 1941, 929 ff., 932 ff..

¹⁶⁹ *Fischer*, StGB-Kommentar, § 211, Rn. 14a.

Norm willkürgefährdeten, moralisch und ethisch aufgeladenen Bewertungen zugänglich¹⁷⁰. Das Strafrecht sollte als „schärfstes Schwert des Staates“, klare und eindeutige Vorgaben machen. Nichtsdestotrotz ist es gerade das subjektive Ermessen der Richter*innen, was diese neben der starren Abfolge juristisch logischer Schemata für einen Prozess Unersetzbar macht. Sie sollen eben nicht so sein, dass man wie in eine Maschine oben ein paar Paragraphen einwirft und unten ein fertiges Urteil herauskommt. Ausgerechnet dieses Ermessen sichert das „Menschliche“ im ohnehin schon so theoretischen Recht.

Doch sind auch Richter*innen nicht unfehlbar. Die menschliche Sozialisation geht zwangsläufig mit gefestigten Vorstellungen und Meinungen einher. Hierunter dürfen jedoch am wenigsten Opfer einer Straftat zu leiden haben. Verfestigte Vergewaltigungsmymen gilt es aufzubrechen und sekundäre Viktimisierung gilt es zu vermeiden. Dies besagt auch Erwägungsgrund Nr. 57 der EU-Opferschutzrichtlinie sowie § 2 I des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches mit der Neufassung des § 406g StPO, am 01. Januar 2017 in Kraft trat¹⁷¹.

Das Opfer darf zudem durch den Gerichtsprozess nicht schlechter gestellt werden als zuvor. Beispielsweise bringt eine Verurteilung des Täters oder der Täterin, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, häufig schwerwiegende ökonomische Verluste mit sich, etwa weil keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet werden. Um solche Ergebnisse zu vermeiden, gibt es in Spanien ein spezielles Gericht für Gewalt gegen Frauen (Juzgado de Violencia contra la Mujer) und die Opfer häuslicher Gewalt haben für eine gewisse Zeit Anspruch auf Unterhaltszahlungen¹⁷². Auch für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt könnte dementsprechend ein Fonds eingerichtet werden, so wie es für Opfer terroristischer oder politisch-extremistischer Gewalt bereits der Fall ist¹⁷³.

Zusätzliche Belastungen im Prozess erleiden Opferzeug*innen durch intensive Befragungen seitens der Strafverteidigung. Aus Opferschutzgründen kann das Fragerecht im Prozess zwar beschränkt werden (gem. § 68a StPO), der deutsche Juristinnenbund bemängelt jedoch, dass diese Norm in der Praxis, insbesondere in Sexualstrafverfahren, nicht ausreichend zur Anwendung kommt, obwohl dies gem. Art 23 III der 3. Op-

¹⁷⁰ König, Recht und Politik, 1/2014, S. 9.

¹⁷¹ Gem. Art. 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes.

¹⁷² Europäische Union, https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-es-maximizeMS-de.do?member=1; Beitrag vom Rechtsanwalt Pérez Alonso für <https://www.viva-canarias.com/rechtstipp-29>, beide Links zuletzt abgerufen am 26.11.2018.

¹⁷³ Sowohl durch das Bundesamt für Justiz sowie durch private Opferfonds, *Amadeu Antonio Stiftung*, Opferfonds Cura, Staatliche Entschädigung, <http://www.opferfonds-cura.de/hilfe-fuer-betroffene/juristische-und-finanzielle-hilfen/staatliche-entschaedigung/>, zuletzt abgerufen am 27.11.2018.

ferschutzrichtlinie und nach Art. 54 der Istanbul-Konvention durch die Vertragsparteien sichergestellt werden müsste¹⁷⁴. Selbst die Staatsanwaltschaft ist nach Nr. 19a RiStBV gehalten, darauf zu achten, dass das Opfer keinen größeren Belastungen ausgesetzt ist als nötig. In Verfahren wegen sexualisierter Gewalt werden Opferzeug*innen regelmäßig nach ihrem sexuellen Vorleben gefragt, um sie durch Hervorrufen von Vergewaltigungsmythen unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Dies hat jedoch i.d.R. keine Bedeutung für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Aussage¹⁷⁵. Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers oder ähnliche Fragen, die Vergewaltigungsmythen bestärken könnte, sollten daher, sofern zur Entscheidung des Verfahrens notwendig, einem besonderen Begründungsaufwand unterstellt werden¹⁷⁶.

Vernehmungen im Bereich von Vergewaltigungen werden durch speziell ausgebildete Beamte durchgeführt, wohingegen dies bei Richter*innen und Staatsanwält*innen nicht der Fall ist. Problematisch ist, dass es keine Supervision für Strafrichter*innen gibt, obwohl diese zum Thema Vergewaltigungsmythen im Allgemeinen nicht geschult sind. Aufgrund der Aussagepflicht nach § 48 StPO gehört es zu der Fürsorgepflicht des Staates und der drittbezogenen Amtspflicht der Richter*innen, die Belastung für Opferzeug*innen so gering wie möglich zu halten¹⁷⁷. Ein Ausbau umfassender Studien zur sekundären Viktimisierung sowie eine Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen würden einen adäquaten Umgang mit diesem Problem fördern. Die Möglichkeit, an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen ist sogar in Art. 25 I der Opferschutzrichtlinie sowie Art. 15 I der Istanbulkonvention¹⁷⁸ für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich festgeschrieben. Bisher hat nur das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richter*innen sowie Staatsanwält*innen vom 08. Dezember 2015 in § 13 eine solche Fortbildungsverpflichtung festgelegt. Zudem muss dafür Sorge getragen werden, dass dem vom Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren im Interesse der Betroffenen Rechnung getragen wird. Dies wird jedoch nicht ohne eine Aufstockung von Personal im Bereich der Justiz möglich sein. Es gilt mithin einige rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen: Zum einen ist die Geschlechterdifferenzierung in § 183 aufzuheben und zum anderen die sekundäre Viktimisierung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. So kann eine diskriminierungsfreie Strafverfolgung und Rechtsprechung besser erfolgen, was zudem den Opferschutz stärken würde.

¹⁷⁴ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 8 f..

¹⁷⁵ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 9.

¹⁷⁶ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 10.

¹⁷⁷ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper, S. 11.

¹⁷⁸ Die Istanbulkonvention vom 01.02.2018 soll Strukturen geschlechtsspezifischer Gewalt aufbrechen. Durch die Ratifizierung gilt diese Konvention als Bundesrecht; Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.07.2017, BGBl. 2017 II, S. 1026, 1027.

Literaturverzeichnis

1. *Börner*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller*
AnwaltKommentar StGB (AK-StGB), 2. Auflage 2015, München.
2. *Brüggemann, Johannes A. J.*
Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt. Studien zum Strafrecht, 2013, Bd. 58, Baden-Baden.
3. *Bundeskriminalamt*
Dern, Harald; Frönd, Roland; Straub, Ursula; Vick, Jens; Witt, Rainer,
Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten, Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen, Juni 2004, Wiesbaden.
4. *Bundeskriminalamt*
Polizeiliche Kriminalstatistik, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, 64. Ausgabe, V 2.0, Jahrbuch 2016, Bd. 4, Wiesbaden.
5. *Bundeskriminalamt*
Polizeiliche Kriminalstatistik Version 2.0, 2017, Wiesbaden.
6. *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*
Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. 1. Auflage 2017, Baden-Baden.
7. *Dearing, Albin; Förg, Elisabeth*
Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“, Juristische Schriftenreihe, 1999, Bd. 137, Österreich, Wien.
8. *Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode*
Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache VI/1552, 4. Dezember 1970, Bonn.
9. *Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode*
Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG), Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, Druck-

sache VI/3521, vom 14. Juni 1972, Bonn.

10. *Deutscher Juristinnenbund e.V.*

Policy Paper, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, Stellungnahme vom 22. November 2018, Berlin.

11. *Egger, Josef W.*

Das biopsychosoziale Krankheitsmodell, Grundzüge eines wissenschaftlich begründeten ganzheitlichen Verständnisses von Krankheit, Psychologische Medizin, 16. Jahrgang 2005, Nummer 2, Österreich, Wien.

12. *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*,

Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage 2014, München.

13. *Fischer, Thomas*

Kommentar zum StGB, 65. Auflage 2018, München.

14. *Grieger, Katja; Eyssel, Friederike; Kavemann, Barbera; Krahé, Barbera; Schellong, Julia; Thürmer-Rohr, Christina*, in: *Bff: Frauen gegen Gewalt e.V.*

Streitsache Sexualdelikte, Frauen in der Gerechtigkeitslücke, Dokumentation zum Kongress des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), 2010, Rotes Rathaus Berlin.

15. *Igney, Claudia; Ehmke, Jacqueline*

Das Opferentschädigungsgesetz - eine gute Idee mit Reformbedarf. Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, Heft 4, 14. Jg., 2016, Köln.

16. *Jähnke*, in: *Leipziger Kommentar*,

Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage 2005, Bd. 5, Berlin.

17. *Joecks, Wolfgang*

Studienkommentar zum StGB, 11. Auflage 2014, München.

18. *König, Stefan*

Überlegung zur Reform der Tötungsdelikts-Normen. Die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins (DAV). Recht und Politik 1/2014, Berlin.

19. *Krey, Volker*

Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage 2004, Bd. 1, Stuttgart.

20. *Krieg, Berthold*

Kriminologie des Triebmörders, Phänomenologie - Motivationspsychologie - ätiologische Forschungsmodelle, Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft 1996, Bd. 1840, Frankfurt am Main.

21. *Krieg, Sarah H.*

Neue Gender-Perspektive im deutschen Strafrecht? Die Reform der Menschenhandels-Tatbestände, S. 76-89, Der involvierte Blick: Zwangsprostitution und ihre Repräsentation, Gender Bulletin Texte 35, 2008, Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

22. *Ladiges, Manuel*

Der Geschlechtsbegriff im Strafrecht. Zum neuen Tatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ in § 226a StGB, Recht und Politik 1/2014, Göttingen.

23. *Laws, D. Richard; O'donohue, William T.*

Sexual Deviance, Theory, Assessment, and Treatment, second edition, the Guilford Press, 2008, New York.

24. *Reinhard, Frank*

Anmerkung zu LG Mannheim, Urteil vom 16.11.1995 - (4) 3 Kls 5/95, in Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), Heft 11, 1997, München.

25. *Riecher-Rössler, Anita*

Psychische Erkrankungen bei Frauen - einige Argumente für eine geschlechtersensible Psychiatrie und Psychotherapie, Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Februar 2000, Göttingen.

26. *Riecher-Rössler, Anita*

Weibliche Rollen und psychische Gesundheit, B. Wimmer-Puchinger et al. (Hrsg.), Irrsinnig-weiblich-Psychische Krisen im Frauenleben, 2016, Berlin und Heidelberg.

27. *Sander, Günther M.*

Ist eine Strafbarkeit exhibitionistischer Handlungen gerechtfertigt?, Zeitschrift für

Rechtspolitik (ZRP), 30. Jahrgang, H. 4, 1997, München.

28. *Schneider, Ursula*

Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte - Ein Diskussionsbeitrag aus geschlechtsspezifischer Sicht, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 2015, Bd. 64, München.

29. *Schorsch, Eberhard*

Die sexuelle Deviationen und sexuell motivierte Straftaten, Psychiatrische Begutachtung, Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, Ulrich Venzlaff (Hrsg.), 1986, Stuttgart, New York.

30. *Seifert, Simone*

Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen, 2013, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

31. *Spoorendonk, Anke*

Die Lehre vom Tätertyp: Ist das Strafrecht NS-belastet? Pro: NS-Rechtserneuerer wollen ein gesinnungsethisches Strafrecht, Recht und Politik 1/2014, Kiel.

32. *Walter, Michael*

Zur rechtlichen Problematik der Transsexualität, JuristenZeitung (JZ), 27. Jahrgang Nr. 9, vom 05. Mai 1972, Hamburg.

33. *Wessels/ Hettinger/ Engländer,*

Strafrecht BT I, 42. Aufl. 2018, Heidelberg.

34. *Witter, Hermann*

Zur medizinischen und rechtlichen Beurteilung von Neurosen (neurotisch-psychopathischen Zuständen), Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1964, 17. Jahrgang, 1. Halbband, Heft 25, Nördlingen.

Internetquellen

35. *Amadeu Antonio Stiftung*

Opferfonds Cura, Staatliche Entschädigung, <http://www.opferfonds-cura.de/hilfe-fuer-betroffene/juristische-und-finanzielle-hilfen/staatliche-entschaedigung/>, zuletzt abgerufen am 27.11.2018.

36. *Condon, Deborah*

Male rape 'still a taboo subject', Beitrag vom 04. April 2014, <http://www.irishealth.com/article.html?id=23456>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

37. *Europäische Union*

Beitrag vom 17.01.2018 zur ordentlichen Gerichtsbarkeit Spaniens, https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-es-maximizeMS-de.do?member=1, zuletzt aufgerufen am 29. November 2018.

38. *Fiebig, Peggy*

Das neue Sexualstrafrecht, „Nein heißt nein“, Beitrag vom 09. November 2017, https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

39. *Frazier, Patricia A.*

Abstract zu „A Comparative Study of Male and Female Rape Victims Seen at a Hospital-Based Rape Crisis Program“, veröffentlicht am 01. März 1993, <https://doi.org/10.1177/088626093008001005>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

40. *Gender Equality Media e.V.*

Medien, wir müssen reden. Über sexualisierte Gewalt gegen Männer. Mediascreening zu „sexuelle Gewalterfahrungen von Männern“, Beitrag vom 14. Februar 2018. <https://genderequalitymedia.org/medien-wir-muessen-reden-ueber-sexualisierte-gewalt-gegen-maenner-mediascreening-sexuelle-gewalterfahrungen-von-maennern/>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

41. *Gondorf, Ulrike*

Mord von zarter Hand, Giftmord - ein typisch weibliches Verbrechen, Beitrag vom 04. August 2005, https://www.deutschlandfunkkultur.de/mord-von-zarter-hand.954.de.html?dram:article_id=141622, zuletzt aufgerufen am 23. November 2018.

42. *Goldstein, Irwin*

Vom Gehirn gesteuert: die Erektion, Beitrag vom 01. Oktober 2000, <https://www.spektrum.de/magazin/vom-gehirn-gesteuert-die-erektion/826895>, zuletzt aufgerufen am 27. November 2018.

43. *Kurt, Seyda*

#ThisIsNotConsent: Reizwäsche bedeutet keine Zustimmung, Beitrag vom 14. November 2018 in Zeitonline, <https://ze.tt/thisisnotconsent-reizwaesche-bedeutet-keine-zustimmung/>, zuletzt aufgerufen am 23. November 2018.

44. *Levin, Roy J./ van Berlo, Willy*

Sexual arousal and orgasm in subjects who experience forced or non-consensual sexual stimulation — a review, Journal of Clinical Forensic Medicine 2004, 11 (2): 82-8, <https://www.readbyqxmd.com/read/15261004/sexual-arousal-and-orgasm-in-subjects-who-experience-forced-or-non-consensual-sexual-stimulation-a-review>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

45. *Lichtweg UG*

<https://www.lichtweg.de/jungen.php>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

46. *Menon, Priya M.*

Lacking support, male rape victims stay silent, Beitrag vom 16. Februar 2013, <https://timesofindia.indiatimes.com/city/chennai/Lacking-support-male-rape-victims-stay-silent/articleshow/18524668.cms>, zuletzt aufgerufen am 20. November 2018.

47. *Mühlmann, Sophie*

„ProBeweis“: Netzwerk dokumentiert häusliche Gewalt. Beitrag vom 22. Oktober 2018, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/ProBeweis-Netzwerk-dokumentiert-haeusliche-Gewalt,probeweis156.html>, zuletzt aufgerufen am 24. November 2018.

48. *Pérez Alonso, José Antonio*

Rechtstipp Nr. 29, Häusliche Gewalt, Viva Ausgabe Nr. 35, Beitrag für Viva Canarias Publicaciones S.L., <https://www.viva-canarias.com/rechtstipp-29>, zuletzt aufgerufen am 27. November 2018.

49. *Petitionsausschuss/Ausschuss, Deutscher Bundestag*

PuK 2 - Parlamentsnachrichten, Beitrag vom 25. Januar 2017 (hib 43/2017), <https://>

www.bundestag.de/presse/hib/2017_01/-/490402, zuletzt aufgerufen am 28. November 2018.

50. *Solnit, Rebecca*

The Brett Kavanaugh case shows we still blame women for the sins of men, Beitrag in The Guardian vom 21. September 2018, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2018/sep/21/brett-kavanaugh-blame-women-anita-hill-cosby-weinstein>, zuletzt aufgerufen am 24. November 2018.

51. *Walter, Tonio*

Das unantastbare Geschlecht, Zeit-online vom 14. Juli 2013, <https://www.zeit.de/2013/28/genitalverstuemmung-gesetz-frauen>, zuletzt aufgerufen am 22. November 2018.

52. *Deutsche Presse-Agentur (dpa)*

ZEIT ONLINE, Beitrag vom 17. April 2018, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/studie-vergewaltigung-anzeige-verurteilung>, zuletzt aufgerufen am 24. November 2018.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE SELBSTSTÄNDIGE ANFERTIGUNG DER ARBEIT

Ich versichere, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit zum Thema:

„Geschlechterproblematiken im Strafrecht - Eine Studie anhand von Beispielen aus dem materiellen und formellen Strafrecht“

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, kenntlich gemacht.

Ich versichere, dass ich bisher keine Prüfungsarbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema bei einer anderen Hochschule oder Prüfungsbehörde vorgelegt habe.

Ort/Datum:

Unterschrift:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Name, Vorname: van Beek, Laura Sophie

Erstgutachterin: Tassi, Smaro

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gefertigte Arbeit unter Wahrung meiner Urheberrechte in den Bestand der Bibliothek der HWR aufgenommen wird, mit anderen Arbeiten der HWR auf einem elektronischen Speichermedium zusammengefasst, zu wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt und an Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Berlin, darüber hinaus auch an vergleichbare Behörden, Einrichtungen und Ausbildungsstellen anderer Bundesländer und des Bundes weitergegeben werden kann. Zitate sind nur mit vollständigen bibliographischen Angaben und dem Vermerk „unveröffentlichtes Manuskript einer schriftlichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit“ zulässig.

Ort/Datum:

Unterschrift: